



**N I E D E R S C H R I F T**

**zum öffentlichen Teil**

**der 24. Sitzung des Stadtrates (SR/024/2016)**

**am Donnerstag, 12. Mai 2016,**

**16:00 Uhr**

**im Neuen Rathaus, Plenarsaal,  
Rathausplatz 1, 01067 Dresden**

**Beginn der Sitzung:** 16:00 Uhr  
**Ende der Sitzung:** 21:55 Uhr

**Anwesend:**

Beigeordnete

Eva Jähnigen  
Annekatriin Klepsch  
Dr. Peter Lames  
Raoul Schmidt-Lamontain  
Detlef Sittel  
Hartmut Vorjohann

Vorsitzender

Dirk Hilbert

CDU-Fraktion

Heike Ahnert  
Veit Böhm  
Dr. Georg Böhme-Korn  
Dr. Hans-Joachim Brauns  
Jan Donhauser  
Gottfried Ecke  
Ingo Flemming  
Annett Grundmann  
Dietmar Haßler  
Astrid Ihle  
Steffen Kaden  
Thomas Krause  
Peter Krüger  
Angelika Malberg  
Christa Müller  
Klaus Rentsch  
Dr. Helfried Reuther  
Gunter Thiele  
Anke Wagner  
Daniela Walter

Fraktion DIE LINKE.

Anja Apel  
Pia Barkow  
Cornelia Eichner  
Norbert Engemaier  
Dr. Margot Gaitzsch  
Rica Gottwald  
Tilo Kießling

Jens Matthis  
Hans-Jürgen Muskulus  
Jacqueline Muth  
Andreas Naumann  
Manuela Sägner  
Prof. Dr. Dieter W. Scheuch  
André Schollbach  
Dr. Martin Schulte-Wissermann  
Kerstin Wagner  
Tilo Wirtz

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Kati Bischoffberger  
Ulrike Caspary  
Dr. Wolfgang Deppe  
Christiane Filius-Jehne  
Kerstin Harzendorf  
Ulrike Hinz  
Johannes Lichdi  
Thomas Löser  
Michael Schmelich  
Torsten Schulze  
Tina Siebeneicher

SPD-Fraktion

Christian Avenarius  
Peter Bartels  
Thomas Blümel  
Dr. Christian Bösl  
Vincent Drews  
Dana Frohwieser  
Wilm Heinrich  
Hendrik Stalman-Fischer  
Kristin Sturm

Fraktion Alternative für Deutschland

Gordon Engler  
Harald Gilke  
Jörg Urban  
Stefan Vogel

FDP/FB-Fraktion

Detlev Cornelius  
Franz-Josef Fischer  
Prof. Dr. Thoralf Gebel  
Jens Genschmar  
Holger Zastrow

fraktionslose Stadträte

Jens Baur  
Jan Kaboth  
Hartmut Krien

**Abwesend:**

CDU-Fraktion

Lothar Klein

**Schriftführer/-in:**

Stefanie Pallmann  
Marlene Voigt

# T A G E S O R D N U N G

## Öffentlich

- 1 Bekanntgabe nicht öffentlicher Beschlüsse
- 2 Bericht des Oberbürgermeisters
- 3 Fragestunde der Stadträtinnen und Stadträte
  - 3.1 Public Viewing in Dresden zur Europameisterschaft 2016 **mAF0111/16**
  - 3.2 Kauf des Hotels Prinz Eugen durch die STESAD **mAF0110/16**
  - 3.3 Erfolge der Dienstreisen des Oberbürgermeisters **mAF0122/16**
  - 3.4 Gymnasium Plauen **mAF0116/16**
  - 3.5 Ausschreibungen für die Betreuung von Asylunterkünften **mAF0119/16**
  - 3.6 Haushalt 2015 - Haushaltssperre **mAF0117/16**
  - 3.7 Auswirkungen der Hochwassersanierung "Österreicher Straße" auf die umliegenden Gewerbetreibenden **mAF0114/16**
  - 3.8 Tennenplatz Bodenbacher Straße **mAF0112/16**
  - 3.9 Sperrung des Areales vor dem Landgericht am 10.05.2016 **mAF0113/16**
  - 3.10 Wohnungsbau in Dresden **mAF0123/16**
  - 3.11 Denkmalschutz am Sachsenbad **mAF0118/16**
  - 3.12 Steuermehreinnahmen der Landeshauptstadt Dresden **mAF0121/16**
  - 3.13 Krankenversicherungskarte für AsylbewerberInnen **mAF0120/16**
  - 3.14 Ambulante Verkaufsstellen der Dresdner Morgenpost im Stadtgebiet **mAF0115/16**
- 4 Gremienumbesetzung - Ortsbeiräte
  - 4.1 Umbesetzung im Ortsbeirat Prohlis **A0202/16**  
**beschließend**

- |            |  |                                  |
|------------|--|----------------------------------|
| <b>4.2</b> | Umbenennung im Ortsbeirat Prohlis  | <b>A0203/16<br/>beschließend</b> |
| <b>4.3</b> | Umbesetzung im Ortsbeirat Blasewitz  | <b>A0205/16<br/>beschließend</b> |
| <b>4.4</b> | Umbesetzung im Ortsbeirat Cotta  | <b>A0207/16<br/>beschließend</b> |
| <b>5</b>   | Tagesordnungspunkte ohne Debatte   |                                  |
| <b>6</b>   | Vertagungen letzte Stadtratssitzung 14. April 2016   |                                  |
| <b>6.1</b> | Vorplanung der Verkehrsbaumaßnahme (VKBM) Bautzner Straße zwischen Glacisstraße und Hoyerswerdaer Straße   | <b>V0816/15<br/>beschließend</b> |
| <b>6.2</b> | Grundhafter Ausbau der Stauffenbergallee (West) im Abschnitt zwischen Königsbrücker Straße und Radeburger Straße   | <b>V0851/15<br/>beschließend</b> |
| <b>7</b>   | Verweisung letzte Stadtratssitzung 14. April 2016  |                                  |
| <b>7.1</b> | Maßnahmen zur Kriminalitätsbekämpfung am Wiener Platz  | <b>A0181/16<br/>beschließend</b> |
| <b>8</b>   | Änderung der Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Gleichstellung von Frau und Mann   | <b>V0937/16<br/>beschließend</b> |
| <b>9</b>   | Reaktivierung des Schulstandortes auf der Fröbelstraße 1 - 3 in 01159 Dresden für die 153. Grundschule   | <b>V0986/16<br/>beschließend</b> |
| <b>10</b>  | Neubau Schulstandort Dresden - Pieschen, Gehestraße, für die 145. Oberschule und das Gymnasium Pieschen  | <b>V0980/16<br/>beschließend</b> |
| <b>11</b>  | Änderung der Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden zur Namensgebung für Schulen vom 27. September 1996, zuletzt geändert am 27. September 2012   | <b>V0989/16<br/>beschließend</b> |
| <b>12</b>  | Wiederaufbauplan für die Landeshauptstadt Dresden zum Juni-Hochwasser 2013 in der Fassung vom 30. September 2015/ 20. Oktober 2015 sowie das daraus resultierende Hochwasserbudget, Fortschreibung der Antragstellung und Bereitstellung der erforderlichen Mittel im Haushalt | <b>V1039/16<br/>beschließend</b> |

- |           |   |                                  |
|-----------|---|----------------------------------|
| <b>13</b> | Wohnungsbau sofort beginnen   | <b>A0206/16<br/>beschließend</b> |
| <b>14</b> | Beauftragung der STESAD GmbH mit der Vorplanung kommunaler Wohnungsbaustandorte   | <b>V1120/16<br/>beschließend</b> |
| <b>15</b> | Mittelbereitstellung in Form eines Darlehens für beide Eigenbetriebe Krankenhaus Dresden-Friedrichstadt, Städtisches Klinikum, und Städtisches Krankenhaus Dresden-Neustadt in Höhe von insgesamt 11.000 TEuro                  | <b>V0738/15<br/>beschließend</b> |
| <b>16</b> | Neufassung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden für die Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen (Unterbringungssatzung)   | <b>V0733/15<br/>beschließend</b> |
| <b>17</b> | Veränderung des Sondervermögens des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen für das Wirtschaftsjahr 2014  | <b>V0905/15<br/>beschließend</b> |
| <b>18</b> | Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 594, Dresden-Obergohlis Nr. 1, Wohnpark Gohlis<br>hier:<br>1. Abwägungsbeschluss<br>2. Satzungsbeschluss sowie Billigung der Begründung zur Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes | <b>V0896/15<br/>beschließend</b> |
| <b>19</b> | Bebauungsplan Nr. 3003, Dresden-Schullwitz Nr. 3, Aspichring<br>hier:<br>1. Abwägungsbeschluss<br>2. Satzungsbeschluss sowie Billigung der Begründung   | <b>V0971/16<br/>beschließend</b> |
| <b>20</b> | Betriebsordnung Krematorium   | <b>V0957/16<br/>beschließend</b> |
| <b>21</b> | Mitgliedschaft der Stadt Dresden in der UNESCO-Städtekoalition gegen Rassismus  | <b>A0167/15<br/>beschließend</b> |

**Nicht öffentlich**

- |           |   |                                  |
|-----------|---|----------------------------------|
| <b>22</b> | Beförderung von Beamten   | <b>V0467/15<br/>beschließend</b> |
| <b>23</b> | Besetzung der Stelle Abteilungsleiter/-in Strategie und Controlling   | <b>V0978/16<br/>beschließend</b> |
| <b>24</b> | Änderung des Chefarztdienstvertrages für den Chefarzt der Klinik für Gynäkologie und Geburtshilfe des Eigenbetriebes Krankenhaus Dresden-Friedrichstadt, Städtisches Klinikum | <b>V1034/16<br/>beschließend</b> |

**Öffentlich**

- 25** Vergabenummer: 5020/16 **V1105/16**  
Hochwasserschadensbeseitigung 2013 – Schadensbeseitigung **beschließend**  
Tunnel Neustädter Markt B0024

**Nicht öffentlich**

- 26** Behandlung von konkreten Fragen zur Vergabe, die Angebot/Bieter  
des Tagesordnungspunktes 25 betreffen

**Öffentlich**

- 27** Übertragung der investiven Budgetreste vom Haushaltsjahr 2015 **V1083/16**  
nach 2016 **zur Information**



## öffentlich

### Einleitung:

**Herr Oberbürgermeister Hilbert** begrüßt zur 24. Sitzung des Stadtrates am Donnerstag, dem 12. Mai 2016. Er erläutert zunächst die neuen technischen Begebenheiten des renovierten Pleinarsaales im Neuen Rathaus. Sodann stellt er die form- und fristgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

Im Anschluss merkt er an, dass unter dem Tagesordnungspunkt 3 die Fragestunde der Stadträtinnen und Stadträte mit zwei Runden statt finde.

Vor Eintritt in die Sitzung erfolgen einige Festlegungen:

Die Tagesordnungspunkte 11 und 23 werde von der Tagesordnung genommen, da in den vorbereitenden Gremien noch Behandlungsbedarf bestehe.

Aufgrund der federführenden Beschlussempfehlung des Ausschusses für Finanzen und Liegenschaften aus der heutigen Sondersitzung werde ausschließlich der Tagesordnungspunkten 13 behandelt. Der Tagesordnungspunkt 14 werde als erledigt erklärt.

Ohne Debatte werden folgende Tagesordnungspunkte abgestimmt: 9, 15, 17, 18, 20, 22 und 24.

**Herr Stadtrat Schollbach** beantragt die Behandlung des Tagesordnungspunktes 13 nach dem Tagesordnungspunkt 5.

**Herr Stadtrat Flemming** beantragt die Rücküberweisung des Tagesordnungspunktes 13 in den Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr, in den Ausschuss für Soziales und Wohnen, in den Beirat Wohnen sowie in den federführenden Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften.

### Abstimmung:

Der Stadtrat lehnt den Antrag von Herrn Stadtrat Flemming auf Rücküberweisung des Tagesordnungspunktes 13 in den Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr, in den Ausschuss für Soziales und Wohnen, in den Beirat Wohnen sowie in den federführenden Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften mit 27 Ja-Stimmen, 35 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen ab.

Der Stadtrat stimmt dem Antrag von Herrn Stadtrat Schollbach auf Behandlung des Tagesordnungspunktes 13 nach dem Tagesordnungspunkt 5 mit 35 Ja-Stimmen, 27 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung zu.

Der Stadtrat stimmt der so geänderten Tagesordnung einstimmig mit 62 Ja-Stimmen zu.

## 1 Bekanntgabe nicht öffentlicher Beschlüsse

Herr Oberbürgermeister Hilbert informiert über folgende, in nicht öffentlicher Sitzung am 14. April 2016, gefasste Beschlüsse:

- **V0549/15:** „Vereinbarung einer außertariflichen Vergütung mit dem Amtsleiter des Umweltamtes“

und

- **V0983/16:** „Änderung des Chefarztdienstvertrages für den Chefarzt der Klinik für Psychiatrie und Psycho-therapie des Eigenbetriebes Städtisches Krankenhaus Dresden-Neustadt“.

## 2 Bericht des Oberbürgermeisters

Herr Oberbürgermeister Hilbert verzichtet auf den Bericht des Oberbürgermeisters.

## 3 Fragestunde der Stadträtinnen und Stadträte

### 3.1 Public Viewing in Dresden zur Europameisterschaft 2016 Genschmar, Jens

mAF0111/16

#### Fragen:

„Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

das Public Viewing zu Fußball-Welt- und -Europameisterschaften erfreute sich in Dresden riesiger Beliebtheit. Zur WM 2010 war Dresden sogar für den Fernsehsender RTL als Übertragungsstandort ausgewählt. Neben der Möglichkeit für die Dresdner, öffentlich und gemeinsam die Spiele der Nationalmannschaft zu verfolgen, waren es vor allem die Fernsehbilder aus Dresden, die eine enorme positive Werbung für die Stadt hatten und als Imagegewinn bezeichnet werden können.

Aus diesem Grund würde ich gerne wissen:

1. Wird es in diesem Jahr ein Public Viewing zur Fußballeuropameisterschaft in Dresden geben, egal ob Königsufer, Stadion oder Altmarkt?“

#### **Antwort Herr Bürgermeister Dr. Lames:**

Derzeit gibt es eine Anmeldung für eine öffentliche Übertragung der Fußball-Europameisterschaft im Stauseebad Cossebaude für 300 Personen.

Darüber hinaus gebe es keine Anmeldungen für die benannten Orte. Ferner wurde an die Stadt das Interesse an der Durchführung eines Public Viewing zur Fußball-Europameisterschaft 2016 im Rahmen der Filmnächte am Königsufer angezeigt. Da sich aktuell leider kein Großsponsor zur Unterstützung der Veranstaltung gefunden habe, ist eine Durchführung unwahrscheinlich. Die infrage stehende 6-stellige Summe könne von der Landeshauptstadt Dresden durch die Haushaltsstelle Großsportveranstaltungen nicht gedeckt werden. Allerdings sei eine Beteiligung der Landeshauptstadt Dresden wie in den vergangenen Jahren als Kleinsponsor denkbar.

#### **Nachfrage Herr Stadtrat Genschmar:**

„Dazu vielleicht eine kleine, ganz kurze Nachfrage: Gerade das Königsufer ist ja der Standort, der die Silhouette von Dresden am Besten, ich sage mal, in die Welt trägt. Verstehe ich Ihre Antwort so, dass die Stadt Dresden mit dem möglichen Veranstalter dort noch im Gespräch ist?“

#### **Antwort Herr Bürgermeister Dr. Lames:**

Der aktuelle Gesprächsstand müsse entsprechend nachgereicht werden. Da in der Vergangenheit immer Sponsoren für das Königsufer gefunden wurden, könne zu den Gründen des diesjährigen Fernbleibens nur spekuliert werden.

### **3.2 Kauf des Hotels Prinz Eugen durch die STESAD Vogel, Stefan**

**mAF0110/16**

#### **Fragen:**

„Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

die STESAD kaufte im Jahr 2015 für 3.619.000 Euro das Hotel Prinz Eugen im Dresdner Stadtteil Laubegast.

Auf die Kleine Anfrage im Sächsischen Landtag der Abgeordneten Karin Wilke (AfD) teilte das Sächsische Staatsministerium des Inneren (Drs.-Nr.: 6/4677) mit: „Die wesentliche Veränderung der STESAD GmbH ohne Herbeiführung des dafür gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 15 SächsGemO erforderlichen Stadtratsbeschlusses ist nach Auffassung der Sächsischen Staatsregierung nicht rechtmäßig.“ und „Mit Schreiben vom 15. Dezember 2015 hat die Landesdirektion Sachsen die Landeshauptstadt Dresden aufgefordert, sich dazu zu äußern und einen entsprechenden Antrag zu stellen. Die Landeshauptstadt Dresden hat zugesagt, die erforderliche Stadtratsvorlage vorzubereiten und nach der Beschlussfassung gemäß § 102 Abs. 1 SächsGemO der Landesdirektion Sachsen zur Genehmigung vorzulegen.“

Dazu habe ich folgende Fragen:

1. Steht das Hotel Prinz Eugen in der Bilanz der STESAD per 31.12.2015?  
Sollte das Objekt nicht in der Bilanz enthalten sein, frage ich, warum das nicht erfolgte? Im Falle des Nichtaufgeführtseins in der Bilanz frage ich Sie, ob dies rechtlich zulässig ist und den gesetzlichen Buchführungs- und Bilanzierungsvorschriften entspricht.
2. Wann wird dem Stadtrat die erforderliche Vorlage vorgelegt?“

**Antwort Herr Bürgermeister Vorjohann:**

Die Immobilie des ehemaligen Hotels "Prinz Eugen" stehe selbstverständlich in der Bilanz der STESAD. Sie habe die Immobilie erworben, so dass diese logischerweise dort auch bilanziert werde.

Die Landesdirektion siehe hierin tatsächlich eine wesentliche Veränderung des Gesellschaftsvermögens der STESAD und habe - worüber man auch debattieren könnte- uns aufgetragen, über diese Veränderung des Gesellschaftsvermögens einen Beschluss durch den Stadtrat herbeizuführen, womit die Situation rechtlich geheilt wäre. Diese Vorlage sei fertiggestellt und befinde sich im Moment im verwaltungsinernen Vorlagenumlauf. Im Anschluss daran werde die Vorlage in die Gremien gegeben.

**3.3 Erfolge der Dienstreisen des Oberbürgermeisters  
Müller, Christa****mAF0122/16****Fragen:**

„Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

in jüngster Zeit waren Sie zum wiederholten Male auf Asienreise – vorrangig wohl mit dem Ziel Südkorea. Derartige Dienstreisen sind für den Oberbürgermeister einer Stadt wie Dresden nicht ungewöhnlich – sollten aber dennoch nicht nur aufgrund des finanziellen Volumens stets mit einem gewissen Sinn bzw. Ergebnis erfolgen.

Daher habe ich folgende Fragen:

1. Was haben Sie bei der jüngsten Asienreise für unsere Stadt im wirtschaftlichen und kulturellen (oder gern auch sonstigen) Bereich erreichen können? Welche konkreten Verträge konnten zum Vorteil für unsere Stadt abgeschlossen werden bzw. welche Erfolge wurden allgemein erzielt?
2. In wenigen Tagen begeben Sie sich erneut auf Dienstreise nach Südkorea. Welche Dresdner Interessen verfolgen Sie dort, was wollen Sie für Wirtschaft und Kultur unserer Stadt vor Ort erreichen? Welche weiteren Reisen sind geplant?“

**Antwort Herr Oberbürgermeister Hilbert:**

In der Wirtschaftsförderung erfolgte eine Schwerpunktsetzung auf Märkte, welche in Regelmäßigkeit bedient werden sowie große wirtschaftliche Interaktionen für die Landeshauptstadt Dresden bringen. Im Mittelpunkt stehen daher die USA, der Benelux sowie Südkorea. Aus diesem Grund sei er für die Teilnahme an der Reise der größten Wirtschaftsdelegation Sachsens sowie des Bundesratspräsidenten der Bundesrepublik Deutschland und Ministerpräsidenten des Landes Sachsen Stanislaw Tillich vom 22.04.2016 bis 01.05.2016 nach Singapur und Korea sehr dankbar gewesen. Mit über 50 Vertretern aus Wirtschaft und Wissenschaft sei diese Wirtschaftsdelegation die Größte, die jemals außerhalb von Europa unterwegs war. In deren Ergebnis konnten mehrere Vereinbarungen unterzeichnet werden.

Ferner gebe es in Korea und Singapur mittlerweile Außenstellen des Dresdner Fraunhofer Institutes (IKTS), mit der großen Aussicht über, die bisherigen schon guten, Drittmittelaufkommen insbesondere Industriebeiträge aus diesen Ländern, die das Engagement haben weiter auszubauen. In diesem Zusammenhang gebe es für Singapur die Zielstellung eine Niederlassung des IKTS zu eröffnen. Ebenso gebe es auch Signale aus Korea mit dem Kooperationspartner, einer führenden Universitäten, entsprechende Niederlassungen in der Landeshauptstadt Dresden aufzubauen. Weiterhin erfolgte eine Vereinbarung zwischen der Staatlichen Kunstsammlung in Dresden und dem Nationalmuseum in Südkorea zu einer Ausstellung im Herbst 2017 in Seoul sowie im Herbst 2018 in Dresden. Ebenso sei die Landeshauptstadt Dresden dankbar, dass der Partner der Elbflugzeugwerke aus Singapur weiterhin sein Engagement in Dresden ausbaue und Investitionen vornehme. Darüberhinaus konnte mit dem Absolventenverband der Koreaner in Deutschland vereinbart werden, dass dessen Tagung erstmalig nicht in Korea, sondern in Dresden im November 2016 durchgeführt werde. Bei dieser Wissenschaftstagung werden circa 500 Teilnehmern erwartet. Weiterhin müsse auch das Image der Landeshauptstadt Dresden gepflegt werden, da der Stadt sowie meiner Persönlichkeit ein großer Bekanntheitsgrad in Korea beiwohne. In diesem Zusammenhang sei bemerkenswert, dass sich die Anzahl der koreanischen Touristen seit 2009 vervierfacht habe. Insofern werde sich die Landeshauptstadt Dresden weiter für eine positive Entwicklung des koreanischen Marktes engagieren.

Aufgrund einer persönlichen Einladung zur Asian Leadership Conference werde ich erneut nach Südkorea reisen. Dabei handele es sich allerdings nicht um eine Dienstreise. Die Asian Leadership Conference sei die hochkarätigste Konferenz in Korea. Als Tagungsteilnehmer könne er insbesondere über die oft nachgefragten Erfahrungen zur Wiedervereinigung berichten. Dies sei sehr wichtig für die noch geteilte Nation Koreas.

### **3.4      Gymnasium Plauen** **Apel, Anja**

**mAF0116/16**

#### **Fragen:**

„Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

In den letzten Jahren haben die Stadträte Gelegenheit gehabt, vor einigen Stadtratssitzungen mit den Schülerinnen und Schülern des Gymnasiums Plauen und deren Eltern zu sprechen. Sie forderten die Sanierung des Schulgebäudes. Ein Gebäude musste bereits auf Grund des baulichen Zustandes gesperrt werden. Die Sicherung der 5-Zügigkeit machte Maßnahmen dringend notwendig.

In den neuen durch den Oberbürgermeister vorgestellten Plänen zu Neubau und Sanierung von Schulen kommt das Gymnasium Plauen nicht vor.

Wie ist der aktuelle Planungsstand für das Gymnasium Plauen und wann kann eine Sanierung des Gymnasiums stattfinden?“

**Antwort Herr Bürgermeister Dr. Lames:**

Zunächst sei anzumerken, dass das Gymnasium Plauen sanierungsbedürftig sei und in den vergangenen Jahren eine Sanierung nicht erfolgen konnte. Weiterhin sei anzumerken, dass kein von Herrn Oberbürgermeister Hilbert vorgestellter Plan ohne das Gymnasium Plauen bestehe. In den vergangenen Wochen wurde lediglich die Vorlage V1078/16 „Maßnahmepläne der Landeshauptstadt Dresden für die Budgets "Bund" und "Sachsen" nach dem Sächsischen Investitionskraftstärkungsgesetz“ vorgestellt. In dieser Vorlage werde das Gymnasium Plauen in der Tat nicht genannt, allerdings gehe es hierbei um die Förderung nach dem genannten Gesetz. In dem Gesetz werden die Budgets Bund und Sachsen verhandelt. Im Budget Bund seien ausschließlich energetische Sanierungen von Schulen möglich, die bis Ende 2018 abgeschlossen werden. Das treffe auf die Sanierung des Gymnasiums Plauen nicht zu. Im Budget Sachsen seien ausschließlich Schulbaumaßnahmen enthalten, obwohl auch andere Projekte förderfähig wären. Bei der Auswahl der vorgeschlagenen Projekte waren der bisherige Planungsstand und der voraussichtliche Projektablauf zu beachten. Alle vorgeschlagenen Projekte sind bereits jetzt im Haushaltsplan 2015/2016 bzw. im mittelfristigen Plan 2017 - 2019 veranschlagt. Mit diesem Planungsvorlauf könne gewährleistet werden, dass die Maßnahmen im zur Verfügung stehenden Förderungszeitraum abgeschlossen werden. In Bezug auf den Planungsstand für Sanierung und Erweiterung des Schulhauses des Gymnasiums Plauen werde die Leistungsphase 3 - Entwurfsplanung voraussichtlich September 2016 abgeschlossen. Möglicher Baubeginn wäre frühestens mit Beginn der Sommerferien 2018. In Bezug auf den Planungsstand für Sanierung und Erweiterung der Sporthalle des Gymnasiums Plauen werde derzeit das Verfahren zur Vergabe der Planungsleistungen vorbereitet. Die unmittelbar anschließende Leistungsphase 2 - Vorplanung werde voraussichtlich im März 2017 abgeschlossen. Möglicher Baubeginn wäre frühestens im November 2018. Sowohl die Sanierung des Hauptgebäudes als auch der Ersatzneubau der Sporthalle könne nur stattfinden, wenn die Finanzierung gesichert sei. Weiter müsse ein Bauauslagerungsobjekt zur Verfügung stehen, denn es könne höchstens unter teilweiser Belegung, nicht aber bei Vollbelegung, gebaut werden. Es sei gegenwärtig nicht abschätzbar und könne nicht zugesichert werden, ob es bereits zum Sommer 2018 gelinge, ein Auslagerungsobjekt für die komplette Auslagerung zur Verfügung zu stellen. Eine Teilauslagerung wäre ab Sommer 2018 gesichert, stelle jedoch weder die von der Schulgemeinschaft noch von der Verwaltung bevorzugte Strategie dar. Zudem wäre der parallele Bau der Sporthalle bei einer Teilauslagerung nicht möglich. Für das Schulhaus seien im laufenden Doppelhaushalt 2015/2016 und im bis 2019 reichenden mittelfristigen Plan insgesamt 19,9 Mio. Euro veranschlagt. Die aktuelle Kostenprognose belaufe sich auf 22,9 Mio. Euro. Die Frage der Finanzmittel müsse in den Verhandlungen zum Doppelhaushalt 2017/2018 geklärt werden. Für die Sporthalle stehen gegenwärtig nur Planungsgelder bis Abschluss der Leistungsphase 3 - Entwurfsplanung zur Verfügung. Die Kostenannahme für die Sporthalle belaufe sich auf 4,9 Mio. Euro.

**Nachfrage Frau Stadträtin Apel:**

„Vielen Dank. Sie haben ein Teil meiner Nachfrage bereits vorweg genommen. Ich möchte aber gern noch wissen: Welcher Ausweichstandort ist für die Schule während der Sanierung geplant? Dass dieser erst ab 2018 zum Teil zur Verfügung stehen könne, haben Sie ja bereits gesagt. Also welcher Standort dafür geplant ist?“

**Antwort Herr Bürgermeister Dr. Lames:**

Es sei geplant, dass eine Auslagerung an das Terrassenufer vorgenommen werde. An diesem Standort erfolgen derzeit Arbeiten zur Erweiterung der Auslagerungskapazitäten. Ebenso bestehe das Problem, dass gleichzeitig mehrere Schulen ausgelagert werden müssen. In diesem Zusammenhang gehe die Auslagerung der Dreikönigsschule zeitlich voran. Aktuell werde daran gearbeitet, dass die Vorhaben möglichst schnell hintereinander absolviert werden. Das unverbindliche Ziel der Landeshauptstadt Dresden sei die Komplettauslagerung des Gymnasiums Plauen im Jahr 2018.

**3.5 Ausschreibungen für die Betreuung von Asylunterkünften mAF0119/16  
Schulze, Torsten****Fragen:**

„Aktuell erfolgen Ausschreibungen für die Betreuung von Asylunterkünften in der Stadt.

Frage: Für welche Standorte sind diese Ausschreibungen erfolgt, gibt es bereits Vergaben, nach welchen Kriterien erfolgten die Ausschreibungen und Vergaben und in welcher Form wird der Stadtrat in diese Verfahren involviert?“

**Antwort Frau Bürgermeisterin Klepsch (Vertretung für Frau Bürgermeisterin Dr. Kaufmann):**

Die Vergabeverfahren richten sich nach der Dienstordnung Vergabe in der jeweils gültigen Fassung, bis 30. Juni 2016, modifiziert durch die Weisung 96, zur Beschleunigung der Vergabeverfahren im Zusammenhang mit der Unterbringung und Versorgung von Asylbewerbern in der Landeshauptstadt Dresden. Der Freistaat Sachsen habe hierfür im September 2015 den Rahmen geschaffen.

In der Praxis geschehe dies in der Gestalt, dass jeweils rund zehn potenzielle Betreiber um Abgabe eines Angebotes gebeten werden. Die eingegangenen Angebote werden geprüft und anschließend ein Zuschlag erteilt.

Zuletzt ist dieses Verfahren für das Übergangwohnheim in der Altenberger Straße 83 angewendet worden.

Maßgebend für die Auftragsvergabe seien eine Eignung des Anbieters und die Wirtschaftlichkeit des Angebots. Der Anbieter müsse in der Lage sein, die zum Gegenstand des Vergabeverfahrens gemachten vertraglichen Pflichten des Musterbetreibervertrages zu erfüllen.

Folgende Mindestkriterien seien zu erfüllen:

- die Einrichtung und Erhaltung des Objektes zum Zweck der Unterbringung (Mindestanforderungen für die Unterbringung, orientiere sich an der Verwaltungsvorschrift „Unterbringung“, Anlage 1 zum MBV),
- den reibungslosen Betrieb des Objektes (Hausordnung, Anlage 2 zum MBV) und
- die Bereitstellung der niederschweligen sozialen Betreuung im Objekt (Anlage 3 zum MBV).

Es werde zudem erwartet, dass das Betreiberkonzept auf die objektspezifischen Bedingungen abgestimmt werde. Zu beachten seien beispielsweise Selbst- oder Vollverpflegung, Essgewohnheiten, Notwendigkeit des Wachschatzes und Reinigung der Gemeinschaftsflächen etc.

Bei gleicher Eignung gelte auch hier der Grundsatz der Sparsamkeit, so dass dem günstigsten Anbieter der Vorrang zu geben sei. Der Preis sei jedoch ausdrücklich nicht das vorrangige Auswahlkriterium. In erster Linie müssen die Anbieter die Mindestkriterien lt. Musterbetreibervertrag erfüllen.

Künftig solle es Rahmenverträge geben. Das hierfür erforderliche Vergabeverfahren befinde sich in Vorbereitung. Angestrebt werde eine Beschlussfassung im Ausschuss für Wirtschaftsförderung im 4. Quartal 2016.

**Nachfrage Herr Stadtrat Schulze:**

„Erst mal vielen Dank für Ihre Antwort. Es zeigt natürlich schon dann, dass Sie tatsächlich nur Mindestanforderungen in Ihre Ausschreibung bringen. Zum Zweiten muss man feststellen dann, dass nach den Wertgrenzen, die meines Erachtens dann auch diese Betreiberverträge erreichen, nicht nur ein Interessenbekundungsverfahren oder das was Sie geschildert haben, dass es dann eine Ausschreibung, Anschreibung und Aufforderung zu einer Abgabe gibt, so eingehalten werden. Die Situation im vergangenen Jahr ist natürlich eine andere gewesen, als wir diese im Moment haben, was die Zuteilungen oder Zuweisung von Geflüchteten an die Kommunen betrifft. Also von der Seite weiß ich dann nicht, ob ihre Dienstanweisung und so wie Sie es auch im letzten Jahr vielleicht richtigerweise gemacht haben, jetzt noch zu halten sind. Dass wir an der Stelle tatsächlich auch als Stadträte einbezogen werden wollen. Eine Nachfrage in der Richtung dann: Ich habe ja auch ein bisschen erwartet, dass uns Herr Vorjohann diese Frage beantwortet. Es ist ja letztendlich auch sein Geschäftsbereich dann, wenn Herr Mania dort letzten Endes tätig wird. Aber gut, wenn es sich dann Frau Dr. Kaufmann ausdrücken lässt, muss man das so hinnehmen. Wir haben ein Integrationskonzept in dieser Stadt letzten Endes beschlossen. Ich weiß nicht inwieweit, sag ich mal dann, diese Beschlüsse, die wir hier im Stadtrat auch fassen, letzten Endes auch in solchen Ausschreibungen, in solchen Betreibungen von diesen Einrichtungen für Geflüchtete in irgendeiner Weise widerspiegeln. Vielleicht können Sie uns ja dazu nochmal eine Antwort geben, weil es ist sehr unbefriedigend wenn Sie schon sagen dann „Ja, die Untergebrachten, die sind gut versorgt, die trocken, satt und sicher. Aber ansonsten darüber hinaus machen wir nichts an dieser Stelle.“. Also das finde ich ein bisschen dünne, auch vor allem vor dieser Aussage, dass wir gerne Vorzeigekommune im Bereich Asyl werden wollen bundesweit. Das nochmal als Nachfrage.“

**Antwort Herr Bürgermeister Dr. Lames:**

Bei der Asyl-Thematik werde eine entsprechende Eilbedürftigkeit der Vergaben angenommen. Dieses Verfahren sei eine durch den Freistaat Sachsen abgesicherte Anwendung der Vergabegesetze. In diesen Fällen und bei vorliegender Eilbedürftigkeit sei eine freihändige Vergabe bis 30.06.2016 zulässig. Dementsprechend bestehe auch die Rechtmäßigkeit bei der Wahl des Vergabeverfahrens.



**3.6 Haushalt 2015 - Haushaltssperre**  
**Blümel, Thomas**

**mAF0117/16**

**Fragen:**

„Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

am 19.8.2015 verhängte der Beigeordnete für Finanzen eine sogenannte Haushaltssperre, die mit einem zusätzlichen Finanzmittelbedarf in Höhe von 12 Mio Euro im Vergleich zum Haushaltsbeschluss begründet wurde. In diesem Zusammenhang möchte ich gern folgendes wissen:

1. Was hat die Abrechnung des Haushaltsjahres 2015 ergeben, sprich welches Rechenergebnis liegt vor? Wie hoch war der Bestand liquider Mittel der Stadt Dresden zum 31. Dezember 2015?
2. In welcher Höhe sind Mittel für geplante Investitionen im Jahr 2015 tatsächlich auch ausgezahlt worden, bzw. wie hoch ist der Betrag der nicht verwendeten Investitionsmittel im Jahr 2015 gewesen?“

**Antwort Her Bürgermeister Vorjohann:**

Die Abrechnung des Haushaltsjahres 2015 liege noch nicht vor, solle aber in Kürze in Form einer Vorlage fertiggestellt und den Stadträten vorgestellt werden. Der Bestand an liquiden Mitteln zum 31. Dezember 2015 lag bei 457,8 Mio. EUR und sei vollständig verplant zur Finanzierung der Haushaltsausgabenreste mit 287,8 Mio. EUR, der Rückstellungen mit 95 Mio. EUR, des sog. Vorsorgefonds aus dem kommunalen Finanzausgleich und des Mittelbedarfes des ansonsten defizitären Haushaltsplanentwurfes 2016.

Im Jahr 2015 standen an frischen Haushaltsansätzen des Haushaltsjahres 2015 insgesamt 260,4 Mio. EUR zur Verfügung. Darüber hinaus seien aus dem Haushaltsjahr 2014 noch Haushaltsausgabenreste in Höhe von 290,4 Mio. EUR übertragen worden. Für geplante Investitionen standen also 550,8 Mio. EUR zur Verfügung. Tatsächlich ausgezahlt worden sind 252,5 Mio. EUR, so dass nunmehr von 2015 auf 2016 287,7 Mio. EUR an Haushaltsausgabenresten neu übertragen wurden. Hiervon seien immerhin 197,3 Mio. EUR aber bereits gebunden gewesen.

**3.7 Auswirkungen der Hochwassersanierung "Österreicher Straße" auf die umliegenden Gewerbetreibenden**  
**Kaboth, Jan**

**mAF0114/16**

**Fragen:**

„Zahlreiche Laubegaster Bürger, meist Anlieger, insbesondere auf (Lauf-)Kundschaft angewiesene Gewerbetreibende, blicken mit großer Sorge auf die mit der Hochwassersanierung der Österreicher Straße während der Bauzeit vorgesehene und notwendige Vollsperrung der Straße bzw. den zu erwartenden Umleitungsverkehr über einen sehr großen Zeitraum.

Bereits jetzt sind durch die nahen Langzeitbaustellen Troppauer Straße und des Elberadweges viele Einschränkungen und Behinderungen zu ertragen. Das wird in Zukunft noch verstärken. Die

kleinen, meist inhabergeführten Geschäfte und Gewerbebetriebe aber auch ansässige Handelsketten werden über einen großen Zeitraum praktisch von ihren Kunden und Lieferanten abgeschnitten, was zu Umsatzeinbrüchen bis auf nahe Null führen wird. Die Zukunft bietet diesen Unternehmen dann kaum Chancen, die Bauzeit zu überleben und sich danach von den Umsatzeinbrüchen zu erholen. Es gab nach meiner Kenntnis schon vorsorgliche Geschäftsaufgaben.

Frage:

Welche Möglichkeiten gibt es aus Sicht der LHDD die zu erwartenden Umsatzeinbrüche zu mildern (Steuererlasse, u.a. Grund- und Gewerbesteuern, Fördermittel, Zuschüsse, zinslose Darlehen u.ä.), die Zugänglichkeit der Geschäfte auch während der langen Bauphase zu ermöglichen bis hin zu städtischen Überbrückungsstandorten für Läden (Interimsobjekte), für ausreichend Parkraum bzw. Anbindung der Österreicher Straße an den ÖPNV während der Zeit der Sperrung? Hat die Stadt hierzu ein Konzept? Wenn ja, wann wird dies den Betroffenen und der Öffentlichkeit vorgestellt? Wenn nein, warum nicht? Es wäre traurig, wenn die Besonderheit und Vielfalt des Stadtteilzentrums Österreicher Straße durch die notwendige Sanierung verloren geht. Gibt es insgesamt in der Stadt eine Strategie, wie in solchen Fällen das ansässige Gewerbe unterstützt bzw. entlastet wird? Immerhin geht es auch um den Erhalt von Arbeitsplätzen und das sollte einer Stadt, wie Dresden nicht gleichgültig sein.“

**Antwort Her Bürgermeister Schmidt-Lamontain:**

Selbstverständlich sei es nicht erfreulich, wenn man von entsprechenden Baumaßnahmen direkt betroffen sei. Allerdings müsse die öffentliche Hand für die Instandhaltungen und grundhaften Sanierungen von Straßen bzw. anderen Objekten sorgen. Besondere Maßnahmen hinsichtlich des Parkens ausschließlich für Gewerbe bzw. Geschäftstreibende seien nicht geplant. Grundsätzlich werden bei der Beeinträchtigung von Zugang und Zufahrt entsprechende Behelfsmaßnahmen vorgesehen. Die Zugänge werden behelfsmäßig immer aufrechterhalten und unvermeidbare baubedingte Unterbrechungen dieser Behelfsmaßnahmen werden mit den Gewerbetreibenden vorab abgestimmt. Auf eine dauerhafte Aufrechterhaltung der Zufahrt bestehe allerdings kein Rechtsanspruch. Ebenso bestehe kein Rechtsanspruch auf Aufrechterhaltung des Gemeingebrauchs oder besondere Vorteile der Straße. Die etwaigen Anlieferungen werden zudem mit den Gewerbetreibenden abgestimmt und im Rahmen des Bauablaufs grundsätzlich ermöglicht. Eine Abmilderung für die Gewerbetreibenden könne lediglich auf Grundlage des § 13a der Sondernutzungssatzung der Landeshauptstadt Dresden erfolgen. Nach der ständigen Rechtsprechung haben die Anlieger etwaige Beeinträchtigungen durch Straßenbauarbeiten entschädigungslos hinzunehmen, wenn bei der Durchführung derartiger Baumaßnahmen der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet und überflüssige Verzögerungen vermieden werden, d. h. die Arbeiten dürfen nach Art und Dauer nicht über das hinausgehen, was bei ordnungsgemäßer Planung und Durchführung mit möglichen und zumutbaren Mitteln sächlicher und persönlicher Art notwendig sei. Dies folgt daraus, dass der Straßenanlieger und auch der Gewerbetreibende in gewisser Hinsicht das Schicksal einer Straße teilen, welches von dem ständig wechselnden Verkehr auf dieser Straße abhängt. Der Anlieger müsse Veränderungen der Straße, die den bisherigen Gemeingebrauch hinsichtlich seines Umfangs einschränken, hinnehmen, wenn die Straße den weitergehenden Bedürfnissen des Verkehrs angepasst werde. Ein Anspruch auf Ersatz- und Entschädigungsleistungen nach § 22 Abs. 5 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SachsStrG) setze voraus, dass Zufahrten oder Zugänge durch Straßen-

bauarbeiten für längere Zeit unterbrochen oder ihre Benutzung erheblich erschwert werde, von Behelfsmaßnahmen keine wesentliche Entlastung ausgehe und dadurch die wirtschaftliche Existenz eines Betriebes gefährdet ist. Davon ist beim Bauvorhaben „Österreicher Straße“ grundsätzlich nicht auszugehen.

**Nachfrage Herr Stadtrat Kaboth:**

„Eine Rückfrage habe ich. Sie haben jetzt von verschiedenen Abstimmungen gesprochen, die mit den Gewerbetreibenden vorbereitet werden. Gibt es da schon einen Termin? Bei mir ist es so angekommen, es kann sein, dass ich mich täusche: Sie haben jetzt die Paragraphen mir vorgelesen. Gibt es denn auch dann mal eine andere Art und Weise an die Sache heranzugehen? Ich habe direkt, also meine Einleitung zu den Fragen war ja relativ lang. Und da ich auch über Interimsobjekte gesprochen. Man kann nicht alles aufzählen was denkbar wäre. Aber wie geht die Stadt eigentlich damit um? Also ich denke einfach mit den Befindlichkeiten. Das wir uns alle freuen, wenn Straßen gemacht sind, steht ja außer Frage. Also bitte nochmal die Abstimmung der Termine, wo die Betroffenen dann informiert werden.“

**Antwort Her Bürgermeister Schmidt-Lamontain:**

Für die Umleitungsführung bestehe selbstverständlich ein Konzept. Die Einzelheiten werden dann in den für die jeweilige Bauphase zu erlassenden verkehrsrechtlichen Anordnungen geregelt. Vor Baubeginn erhalten die Anlieger eine Information über künftige Einschränkungen während der Bautätigkeit sowie über die Ansprechpartner der Stadtverwaltung, der Bauoberleitung/Bauüberwachung und des Bauunternehmens sowie der beteiligten weiteren Auftraggeber (Ver- und Entsorgungsunternehmen). Eine Bürgerversammlung sei rechtzeitig vor dem noch nicht feststehenden Baubeginn vorgesehen. Für das genannte Bauvorhaben bestehe zudem noch kein Planfeststellungsbeschluss sowie Planfeststellungsverfahren. Dementsprechend könne noch kein konkreter Termin genannt werden.

**3.8 Tennenplatz Bodenbacher Straße  
Genschmar, Jens**

**mAF0112/16**

**Fragen:**

„Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

nach Regenfällen kommt es auf dem Tennenplatz auf dem Sportplatz Bodenbacher Straße direkt hinter der Margon Arena immer wieder zu großflächigen Überschwemmungen, welche nur sehr langsam abfließen und eine Nutzung des Platzes fast unmöglich machen. Diese Situation ist der Stadtverwaltung bekannt. Besonders für die Sportvereine, die den Platz nutzen, wie die Fußballer vom SV Sachsenwerk, ist dieser Zustand eine Belastung, da es einen geregelten Trainingsbetrieb unmöglich macht.

Aus diesem Grund würde ich gerne wissen:

1. Wer ist für diese Fehlkonstruktion des Platzes verantwortlich und wann wird der Platz in einen nutzbaren Zustand versetzt?“

**Antwort Herr Bürgermeister Dr. Lames:**

Zunächst sei anzumerken, dass einem Tennenplatz grundsätzlich Regen, Trockenheit, Frost und Tauwetter schade. Der Stadtrat habe bereits vor längerer Zeit beschlossen, dass jährlich einen Tennenplatz durch ein Kunstrasenplatz ersetzt werde. Der betreffende Tennenplatz sei im Jahr 2014 grundlegend entsprechend den aktuell gültigen Normen saniert worden. Die Planungen wurden dabei durch ein Architekturbüro durchgeführt, welches bereits die gesamten ungedeckten Sportanlagen auf der Bodenbacher Straße 152 geplant hatte. Ausgangspunkt für diese Maßnahme sei die jährliche Zustandsverschlechterung des alten Platzes gewesen. Aufgrund der knappen Finanzmittel wurde zu diesem Zeitpunkt eine Sanierung als Tennenplatz beschlossen. Bei dem dortigen Tennenplatz bestehe eine erhöhte Anfälligkeit für Niederschläge. Aus diesem Grund wurde ein unabhängiges Gutachten in Auftrag gegeben, welches den Platzaufbau und die Erfüllung der technischen Regeln überprüfen sollte. Im Ergebnis dessen konnten keine Mängel am Profilaufbau und seinen funktionalen Anforderungen gemäß DIN festgestellt werden. Allerdings bestehen konstruktionsbedingte Schwächen, welche jedoch keine Bau- und Konstruktionsmängel darstellen. Vom Gutachter erhielt der Eigenbetrieb Sportstätten Dresden weiterhin noch Pflegehinweise, um den Platzzustand weiter zu optimieren. Besonders nach dem Winterhalbjahr mit auftretendem Frost-Tau-Wechsel sei eine Frühjahrsinstandsetzung des Tennenbelages notwendig. Diese wurde in der 17. Kalenderwoche durchgeführt. Der Platz befindet sich nun in einem nutzbaren und guten Zustand. Der Trainings- und Wettkampfbetrieb für die an diesem Standort beheimateten Vereine ist abgesichert. Grundsätzlich können Platzsperrungen auf Tennen- und Naturrasenplätzen auch zukünftig nicht ausgeschlossen werden. Im Gegensatz zum Kunstrasenplatz ist ein Tennenspielfeld anfälliger gegenüber Niederschlägen und Frost. Dementsprechend sei der Entschluss gereift, dass für zukünftige Sanierung ausschließlich Kunstrasenplätze oder vergleichbare Anlagen vorgeschlagen werden.

**Nachfrage Herr Stadtrat Genschmar:**

„Die Antwort des Bürgermeisters befriedigt mich nicht ganz so. Ich habe vor zwei Monaten im Sportausschuss in geschlossener Sitzung dazu gefragt und da war die Antwort ein bisschen anders. Das Problem des Platzes ist nicht der, dass der Platz, wenn es regnet, komplett unter Wasser steht, sondern eine Hälfte komplett unter Wasser steht. Und dort hat das Sportamt gesagt, dass man dieses Problem kennt, dass dort ein Problem vorliegt und dass man diesen Schaden beseitigen will. Seit dieser Anfrage damals in der internen Runde, ist es schon wieder zu Platzsperrungen gekommen. Ich habe auch Bilder, die sehen nicht aus wie zu DDR-Zeiten. Weil wenn in der DDR was nicht lief, dann lief alles nicht und nicht nur halbseitig. Dort ist ein Problem da und das wurde von Frau Straube auch so im Sportausschuss artikuliert und es wurde angestrebt dort eine Lösung zu finden, dass diese einseitigen Überflutungen nicht mehr vorkommen.“

**Antwort Herr Bürgermeister Dr. Lames:**

Nach den Untersuchungsergebnissen beruhen die einseitigen Überflutungen darauf, dass an dieser Stelle der Platz zwar normgerecht ausgeführt sei, und dennoch diese Schwächen vorliegen. Für eine entsprechende Lösung müsse der Platz komplett erneuert werden. Diese Lösungsmaßnahme sei jedoch eine Frage des Haushaltes. Eine punktuelle Ursache für diese Überflutungen konnte zudem bei den Untersuchungen nicht festgestellt werden. Somit sei eine konkrete Abstimmung nicht möglich.

**3.9 Sperrung des Areales vor dem Landgericht am 10.05.2016****mAF0113/16****Engler, Gordon****Fragen:**

„Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

der Strafprozess gegen Lutz Bachmann am Amtsgericht Dresden war auf drei Verhandlungstage angesetzt; der letzte für Dienstag, den 10.05.2016. Für diese drei Tage waren auch Demonstrationen genehmigt vor dem Eingang des Landgerichtes Dresden, Lothringer Straße 1, unter dem Motto „Freiheit für Lutz Bachmann“. Folgerichtig wurde das Areal für diese Tage für die Demonstration gesperrt, auch die (kostenpflichtigen) Parkplätze vor dem Eingang des Landgerichtes Lothringer Straße 1. Bekanntlich endete das Strafverfahren aber bereits nach dem zweiten Verhandlungstag durch Urteil.

Das hinderte allerdings die Landeshauptstadt Dresden nicht, auch am 10.05.2016 die Sperrung des Areales vor dem Landgericht (einschließlich aller Parkplätze vor dem Haupteingang Lothringer Straße 1) anzuordnen. Polizeikräfte waren derweil dort – anders als an den beiden ersten Verhandlungstagen – mangels Demonstranten nicht erforderlich und auch nicht vertreten. Dort hat man offensichtlich erkannt, dass es ihrer Präsenz nicht bedarf.

Anders die Stadtverwaltung Dresden, die vor einem öffentlichen Gebäude ohne Not dringend benötigte Parkplätze unverändert gesperrt ließ.

Wieso wurde die Sperrung des Areales vor dem Landgericht (einschließlich aller Parkplätze vor dem Haupteingang Lothringer Straße 1) am 10.05.2016 seitens der Landeshauptstadt Dresden nicht aufgehoben?“

**Antwort Herr Bürgermeister Schmidt-Lamontain:**

Am 9. Mai 2016 erließ das Straßen- und Tiefbauamt die verkehrsrechtliche Verfügung zur Aufhebung der Sperr- und Halteverbotsanordnung und übermittelte diese 11.23 Uhr per E-Mail an das verantwortliche Verkehrssicherungsunternehmen. Das Verkehrssicherungsunternehmen habe trotz alledem die Sperrung des Areals durchgeführt. Dies sei offensichtlich ein Versehen gewesen. Aus diesem Grund entschuldige sich die Landeshauptstadt Dresden stellvertretend für das Verkehrssicherungsunternehmen.

### **3.10 Wohnungsbau in Dresden Böhm, Veit**

**mAF0123/16**

#### **Fragen:**

„Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

seit einigen Jahren führen wir in Dresden die Debatte zum Wohnungsmarkt. Diese nach wie vor aktuelle Diskussion beinhaltet einige Teilaspekte, wie beispielsweise die Frage der kommunalen Wohnungsgesellschaft, die nach wie vor ungeklärt sind.

Daher habe ich folgende Fragen:

1. Wie hoch ist die aktuelle Zahl der Bauanträge insgesamt bzw. wie viele Bauanträge gab es jeweils in den letzten fünf Jahren 2012, 2013, 2014, 2015 und 2016 (Stand: 30.4.2016)?
2. Wie viele Wohneinheiten wurden in den letzten fünf Jahren seit 2012 jeweils
  - a) neu geschaffen bzw.
  - b) modernisiert?Wie viele Wohneinheiten
  - a) sind darüber hinaus aktuell im Bau befindlich bzw.
  - b) werden nach bekannten vorliegenden Planungen in den nächsten fünf Jahren fertiggestellt und dem Wohnungsmarkt zur Verfügung stehen?“

#### **Antwort Herr Bürgermeister Schmidt-Lamontain:**

Aufgrund der umfangreichen Zahlenwerte werde eine detaillierte Darstellung in der schriftlichen Antwort erfolgen. Aus diesem Grund erfolge bei der mündlichen Beantwortung lediglich eine abstrakte Darstellung. Im Jahr 2012 bestanden im Bauaufsichtsamt 1 393 Baugenehmigungsverfahren. Davon 1 073 im vereinfachten Verfahren und 320 im vollumfänglichen Baugenehmigungsverfahren. In den Jahren 2012 bis 2015 schwanke die Zahl zwischen 1 300 und 1 220 Baugenehmigungsverfahren. Dementsprechend gebe es nur marginale Veränderungen. Im Jahr 2015 bestanden im Bauaufsichtsamt 1 352 Baugenehmigungsverfahren. Davon 1 078 im vereinfachten Verfahren und 274 im vollumfänglichen Baugenehmigungsverfahren. In Bezug auf die fertiggestellten Wohneinheiten wurden im Jahr 2012 955 Wohnungen und im Jahr 2015 1 513 geschaffen. Somit sei ein stetiger Anstieg erkennbar. In Bezug auf die modernisierten Wohneinheiten wurden im Jahr 2012 2 823 Wohnungen und im Jahr 2015 3 739 beziffert. Laut der Kommunalen Statistikstelle - Bautätigkeit befinden sich zudem aktuell 3 337 Wohnungen in Dresden im Bau. Weiterhin sei nach den bekannten und vorliegenden Planungen davon auszugehen, dass 2016 bis 2020 etwa 8 000 bis 10 000 Wohnungen in Dresden neu errichtet werden könnten. Dies sei allerdings nur ein Schätzwert.

**3.11 Denkmalschutz am Sachsenbad**  
**Kießling, Tilo**

**mAF0118/16**

**Fragen:**

„Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

Ich bitte Sie um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Das Sachsenbad steht unter Denkmalschutz. Was hat die Denkmalschutzbehörde bisher getan, um die Landeshauptstadt Dresden als Eigentümerin des Bades zur Einhaltung der §§ 8 (1) und 9 des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes zu bewegen?
2. Hält die Denkmalschutzbehörde den Erhalt des Sachsenbades für denkmalschutzrechtlich zumutbar?
3. Es gab bisher eine Reihe von Konzepten und Vorstellungen zum Erhalt des Sachsenbades. Das aktuellste ist das Konzept des Pro Pieschen e. V. Ist dieses Konzept in der Verwaltung bereits diskutiert worden und hat es eine Chance auf weitergehende Beachtung?“

**Antwort Frau Bürgermeisterin Klepsch:**

Nach § 8 (1) des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen sei es Pflicht der Eigentümer und Besitzer von Kulturdenkmalen, „[...] diese pfleglich zu behandeln, im Rahmen des Zumutbaren denkmalgerecht zu erhalten und vor Gefährdung zu schützen.“. Einer expliziten Aufforderung durch die Denkmalämter, dieser Pflicht nachzukommen, bedürfe es nicht, da die Landeshauptstadt Dresden Eigentümer des Sachsenbades sei. Vielmehr sei gerade von der Stadt als Denkmaleigentümerin zu erwarten, dass sie dieser Pflicht beispielhaft entspreche. Aber auch die Denkmalschutzbehörde habe den Auftrag gemäß § 1 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen, „[...] die Kulturdenkmale zu schützen und zu pflegen, insbesondere deren Zustand zu überwachen, auf die Abwendung [...] von Gefährdungen hinzuwirken.“. Da dieser Schutzauftrag primär durch eine zukunftsfähige und denkmalverträgliche Nutzung zu erfüllen sei, besteht seitens der Unteren Denkmalschutzbehörde (Landeshauptstadt Dresden) ein vitales Interesse, Eigentümer bei der Suche nach entsprechenden Konzepten zu unterstützen. Dementsprechend habe sich die Untere Denkmalschutzbehörde seit 1994 für eine mögliche Nachnutzung des Sachsenbades, teilweise auch durch badfremde Nutzungen (Schule, Volkshochschule, Wohnungen), eingesetzt, um die Überlieferung des Kulturdenkmals zu ermöglichen. Die Untere Denkmalschutzbehörde habe die Liegenschaftsverwaltung zudem zu Sicherungsmaßnahmen verpflichtet, um weiteren Substanzschädigungen vorzubeugen.

Die Untere Denkmalschutzbehörde halte den Erhalt des Sachsenbades aufgrund seines Substanzzustandes wie auch aufgrund seiner großen Nutzungspotentiale für zumutbar. Vergleichbar hiermit wäre etwa die Nachnutzung von Industriedenkmalen, die durch neuen Substanz- und Nutzungseintrag zukunftsfähig erhalten werden können. Ob der Begriff der (wirtschaftli-

chen) Zumutbarkeit allerdings überhaupt auf ein in öffentlichem Eigentum befindliches Kulturdenkmal anzuwenden sei, bedürfe der juristischen Prüfung. Die entsprechenden Sanierungskosten aus städtischen Gutachten betragen circa 15 bis 17 Millionen Euro. Hierbei müsse jedoch noch eine Anpassung an die aktuellen Preisindexe erfolgen.

Dem Geschäftsbereich Kultur und Tourismus sei das Konzept des Pro Pieschen e. V. bekannt. Hier sei man der Auffassung, dass es bestens geeignet sei, die Zukunft des Sachsenbades zu sichern, indem es über seine Revitalisierung als Bad zugleich diesem Ort die identitätsstiftenden Merkmale zurückgebe, die es für viele Dresdner und ebenso für viele Pieschener nach wie vor besitze.

### **3.12 Steuermehreinnahmen der Landeshauptstadt Dresden Schmelich, Michael**

**mAF0121/16**

#### **Fragen:**

„Der Arbeitskreis Steuerschätzung geht in seinem Mai-Gutachten von wachsenden Steuereinnahmen und damit stabilen Einnahmesituationen insbesondere der Kommunen aus. Für den Freistaat Sachsen wird diese auch durch den Staatsminister für Finanzen bestätigt.“

1. Welche Steuermehreinnahmen lassen sich aufgrund dieser Daten für die Landeshauptstadt erwarten und welche Konsequenzen zieht der Beigeordnete für Finanzen aus dieser Entwicklung für die immer noch gültige Haushaltssperre?“

#### **Antwort Herr Bürgermeister Vorjohann:**

Die Begründung für eine Haushaltssperre entstehe immer im Abgleich nicht nur von Einnahmenpositionen, sondern auch von Ausgabenpositionen. Auf der Ausgabenseite waren für die Verhängung der Haushaltssperre folgende Aspekte zentral:

- Der Eigenbetrieb Kindertagesstätten benötigte gegenüber dem geplanten Haushaltsansatz im Jahr 2016 einen höheren Zuschuss von ca. 9,5 Mio. EUR.
- Bereits im vergangenen Jahr habe das Jugendamt einen Mehrbedarf von über 8,8 Mio. EUR beansprucht, von dem tatsächlich am Ende aber nicht die komplette Summe gebraucht wurden. Auch für dieses Jahr sei mit einem erheblichen Mehrbedarf zu rechnen.
- Der im Haushaltsplan von der Verwaltung vorgeschlagene Personalkostenansatz sei sowohl im Haushaltsjahr 2015 wie auch im Haushaltsjahr 2016 um jeweils ca. 8 Mio. EUR vom Stadtrat während der Haushaltsdiskussion reduziert worden. Tatsächlich sei die Verwaltung mit dem Personalkostenansatz im Jahr 2015 aber ausgekommen. Allerdings führen jetzt u. a. die steigenden Personaleinstellungen zu weiter steigenden Kosten. Insofern signalisiere der Personalbereich seit geraumer Zeit, dass im Bereich der Personalkosten in diesem Jahr aufgestockt werden müsse. Sie kennen diese Zahlen als Stadtrat. Laut dem letzten Bericht zum



Personalkostenmonitoring für den Ausschuss Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit (Eigenbetrieb IT-Dienstleistungen) zum Stichtag 01.04. seien dies 7,9 Mio. EUR Mehrkosten.

In grober Überschlagung all dieser Positionen müsse davon ausgegangen werden, dass wir im laufenden Jahr Mehraufwendungen in Höhe von mindestens 20 Mio. EUR sehen werden. Offen sei darüber hinaus die Finanzierung des Bauprogrammes aus dem Maßnahmenpaket II vom Dezember 2015 zur Flüchtlingsunterbringung in Höhe von 9,6 Mio. EUR. Die Steuerschätzung des Bundesarbeitskreises der Steuerschätzer sei im Wesentlichen für uns relevant für den Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer. Dieser Betrag werde - wie schon im letzten Jahr - steigen und zwar um 6 Mio. EUR. Die Gewerbesteuer sei ganz wesentlich von den lokalen Faktoren und hier wiederum auch von den potenten Großadressen der Wirtschaft abhängig, deren Zahlungen zum Teil aber stark schwanken. Es sei also in der Tat so, dass beim Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer in diesem Jahr mit einem Plus zu rechnen sei, das allerdings bei Weitem nicht ausreichen könne, um das vorstehend beschriebene Mehr an Ausgaben abzudecken. Bezogen auf die Gewerbesteuer laufe gegenwärtig noch die Analyse zur spezifischen Dresdner Situation.

**Nachfrage Herr Stadtrat Schmelich:**

„Dann hätte ich nochmal eine Nachfrage Herr Vorjohann: Kann ich aus Ihren Ausführungen entnehmen, dass Sie das Mittel der Haushaltssperre für ein normales Instrument der Haushaltsführung hier in Dresden jetzt halten und Sie nicht beabsichtigen in nächster Zeit irgendetwas an dieser Haushaltssperre zu ändern?“

**Antwort Herr Bürgermeister Vorjohann:**

Dies könne aus den Ausführungen nicht entnommen werden. Die Haushaltssperre sei kein normales Instrument der Haushaltsführung, sondern ein Ausnahmeinstrumentarium. Sie sei notwendig, wenn auf der Ausgaben oder Einnahmenseite irgendetwas in Schieflage laufe. Sobald dies nicht mehr der Fall sei, könne die Haushaltssperre aufgehoben werden.

**3.13 Krankenversicherungskarte für AsylbewerberInnen**

**mAF0120/16**

**Drews, Vincent**

**Fragen:**

„Zur Umsetzung des Beschlusses des Stadtrates (A0038/15) zur Einführung einer Krankenversicherungskarte für AsylbewerberInnen habe ich folgende Fragen:

1. Mit welchen gesetzlichen Krankenversicherungen hat die Landeshauptstadt Dresden bereits Verhandlungen geführt, um eine Versicherungskarte für AsylbewerberInnen in Dresden einzuführen und welche Ergebnisse oder aktuelle Zwischenstände haben diese Verhandlungen?

Nachfrage:

2. In welcher Form und mit welchem Ergebnis hat sich die Landeshauptstadt Dresden gegenüber dem Freistaat Sachsen für eine landesweite Einführung einer Versicherungskarte eingesetzt?“

**Antwort Frau Bürgermeisterin Klepsch (Vertretung für Frau Bürgermeisterin Dr. Kaufmann):**

Die Landeshauptstadt Dresden habe im Juli des vergangenen Jahres mit der AOK Sachsen Verhandlungen geführt. Die AOK Sachsen sei grundsätzlich jedoch nur bereit, eine Rahmenvereinbarung für den gesamten Freistaat Sachsen abzuschließen. Inzellösungen werden gleichwohl abgelehnt.

In diesem Zusammenhang werde darauf verwiesen, dass die Gesundheitskarte den Hinweis auf §§ 4 und 6 des Asylbewerberleistungsgesetzes enthalten müsse, so dass die medizinische Versorgung nur in diesem gesetzlichen Rahmen gewährt werde. Eine solche Differenzierung von Leistungsansprüchen der Gesundheitskarte sei technisch noch nicht umgesetzt worden.

Der Freistaat Sachsen beabsichtige derzeit nicht, eine Gesundheitskarte einzuführen. Die Kostenbelastung der kommunalen Träger, über die Leistungen aus dem Asylbewerberleistungsgesetz hinaus, werden vom Freistaat als zu hoch eingeschätzt.

Die Interessen der Kommunen - und damit auch die von der Landeshauptstadt Dresden - werden in den Kommunalen Spitzenverbänden gebündelt.

Bezüglich der Einführung der Gesundheitskarte werde sachsenweit kein einheitlicher Standpunkt vertreten. Im Ergebnis beschloss das Präsidium des Sächsischen Städte- und Gemeindetages in seiner Sitzung am 4. November 2015 mehrheitlich, dass „zum aktuellen Zeitpunkt keine Initiative zur Einführung einer Gesundheitskarte zu ergreifen (ist).“.

**3.14 Ambulante Verkaufsstellen der Dresdner Morgenpost im Stadtgebiet  
Krien, Hartmut mAF0115/16**

**Fragen:**

„Jeden Sonntagvormittag sieht man im Stadtgebiet von Dresden zahlreiche ambulante Verkaufsstellen für Zeitungen mit dem Logo der Dresdner Morgenpost. Auch anderer Zeitungen werden dort angeboten.

Ich habe dazu über einen Zeitraum von zwei Jahren schon mehrere Fragen an Sie gestellt. Sie haben mir bestätigt, daß es sich zweifelsfrei um Sondernutzung handelt, daß diese Sondernutzung bisher nicht von Ihnen nicht bemerkt worden war, und daß die Dresdner Morgenpost dafür demzufolge auch kein Gebühren zahlt.

Sie hatten mir Nov 2014, bestätigt, daß sie sich nunmehr mit der Morgenpost ins Benehmen setzen wollten.

Vor nunmehr 14 Monaten nämlich im März 2015 hatten Sie mir erläutert, daß Sie -wegen vordringlicher Aufgaben- noch nicht dazu gekommen waren die Dresdner Morgenpost zur Beantragung der Sondernutzung aufzufordern.

Der Stadt entgehen durch die willkürliche unentgeltliche Duldung dieser massiven Sondernutzung Einnahmen zwischen 20.000 und 100.000 Euro im Jahr.

Ich frage nunmehr nach dem gegenwärtigen Stand

- 1) Hat die Morgenpost für die geschätzt 100 Stände jeden Sonntagvormittag in der Stadt nunmehr endlich Sondernutzung beantragt und bekommen Sie dafür Gebühren?
- 2) Falls Nein - warum ist es denn so wenig vordringlich Gebühren VON DER MORGENPOST für die Stadt einzuholen wenn doch eine bedeutende Mannschaft von jungen sportlichen Leuten des Ordnungsamtes wochentags und auch an Wochenenden durch die Stadt ziehen und offenbar ausreichend Kapazität vorhanden ist Falschparkern bei Festen oder bei Fußballspielen Knöllchen anzuhängen oder Klavierspielern wegen eines Tisches vor Gericht zu ziehen.
- 3) Welche Argumente wollen sie gegen den Anschein, der beim Bürger entsteht, einwenden, daß eine solche stillschweigende Duldung etwas mit dem Adressaten --- also mit der Morgenpost --- zu tun hat; die zum Einen gut oder schlecht über Sie und die Verwaltung berichten kann und die zum Anderen zu 40 Prozent die SPD als letztendlich wirtschaftlich Berechtigten hat?

Ich gestatte mir den Hinweis, daß schon ein Dresdner Oberbürgermeister wegen Untreue verurteilt worden ist.“

**Antwort Herr Bürgermeister Schmidt-Lamontain:**

Die sonntäglichen Nutzungen wurden zwischenzeitlich als Sondernutzung beantragt und seitens des Straßen- und Tiefbauamtes genehmigt. Dafür werden Sondernutzungsgebühren nach geltender Sondernutzungssatzung festgesetzt.

**4 Gremienumbesetzung - Ortsbeiräte**

**4.1 Umbesetzung im Ortsbeirat Prohlis**

**A0202/16  
beschließend**

**Beschluss:**

Als Mitglied des Ortsbeirates Prohlis wird Jana Hering benannt. Das bisherige Mitglied Rüdiger Kubsch scheidet aus.

**Abstimmungsergebnis:**

Zustimmung  
Ja 63 Nein 0 Enthaltung 0

**4.2 Umbenennung im Ortsbeirat Prohlis****A0203/16  
beschließend****Beschluss:**

Als Stellvertreterin für das Mitglied Jana Hering wird Ulrike Hinz benannt. Der bisherige Vertreter, Victor Vincze, scheidet aus.

**Abstimmungsergebnis:**

Zustimmung  
Ja 64 Nein 0 Enthaltung 0

**4.3 Umbesetzung im Ortsbeirat Blasewitz****A0205/16  
beschließend****Beschluss:**

Die Bestellung des Mitglieds Linda Kriebel wird widerrufen.

Als neues Mitglied wird der bisherige Stellvertreter, Dr. Volkhard Gürtler, berufen. Als neue Stellvertreterin wird Agata Romczak berufen.

**Abstimmungsergebnis:**

Zustimmung  
Ja 64 Nein 0 Enthaltung 0

**4.4 Umbesetzung im Ortsbeirat Cotta****A0207/16  
beschließend****Beschluss:**

Herr Ortsbeirat Florian André Unterburger beendet seine ehrenamtliche Tätigkeit im Ortsbeirat Cotta. Seinen Platz übernimmt Jan Reißiger.

Der bisherige Stellvertreter, Christoph Steinke, scheidet ebenfalls aus. Neuer Stellvertreter wird Paul Stiefenhofer.

**Abstimmungsergebnis:**

Zustimmung

Ja 64 Nein 0 Enthaltung 0

**5 Tagesordnungspunkte ohne Debatte**

Im öffentlichen Teil werden die Tagesordnungspunkt 9, 15, 17, 18 und 20 ohne Debatte behandelt.

Im nicht öffentlichen Teil werden die Tagesordnungspunkt 22 und 24 ohne Debatte behandelt.

**6 Vertagungen letzte Stadtratssitzung 14. April 2016****6.1 Vorplanung der Verkehrsbaumaßnahme (VKBM) Bautzner Straße zwischen Glacisstraße und Hoyerswerdaer Straße V0816/15  
beschließend**

**Herr Stadtrat Stalman-Fischer** bringt den Ergänzungsantrag der SPD-Fraktion ein.

**Herr Stadtrat Krien** stellt einen Geschäftsordnungsantrag. Er rügt, dass Herr Bürgermeister Schmidt-Lamontain bei dieser Thematik nicht im Raum anwesend sei und bittet daher Herrn Oberbürgermeister Hilbert ihn herbeizurufen.

**Herr Oberbürgermeister Hilbert** erklärt, dass Herr Bürgermeister Schmidt-Lamontain gleich wieder anwesend sein werde.

**Herr Stadtrat Thiele** betont, dass diese Maßnahme enorm wichtig sei. Aufgrund des tragischen Unfalles habe diese Thematik nochmals Präsenz erhalten und eine Überarbeitung der Planungen erzielt. Mit der vorliegenden Kompromisslösung werde allerdings keine ideale Radverkehrsanlage geschaffen. Für einen erhöhten sicheren Fahrradverkehrsweg stehe die Fahrbahn nördlich der Hauptfahrbahn zur Verfügung. Unter der zwingenden Beachtung der Rahmenbedingung sei die vorliegende Maßnahme die bestmögliche Lösung. In diesem Zusammenhang kritisiert er das bürokratische Handeln der Verwaltung, welches die Findung von Lösungsmaßnahmen nur erschwere. Die CDU-Fraktion werde der Vorlage entsprechend zustimmen.

**Herr Dr. Schulte-Wissermann** betont, dass mit dem tragischen Unfall die erheblichen Sicherheitskonflikte an dieser Stelle aufgezeigt wurden. In diesem Zusammenhang haben sich die Ortsbeiräte aufgrund von verschiedenen Interessengruppen kritisch mit der Thematik auseinandergesetzt. Die Verwaltung habe daraufhin eine Lösung für alle Verkehrsteilnehmer und Stadtraumteilnehmer gefunden. Er geht ausführlich auf die geplante Maßnahme ein. Abschließend betont er, dass die zukünftigen Planungen ebenso mit einer solchen Qualität behandelt und realisiert werden sollen.

**Herr Stadtrat Lichdi** schließt sich den Vorrednern an. Weiterhin lobt er die Arbeit des Herrn Bürgermeisters Schmidt-Lamontain bei diesem Sachverhalt. Im Anschluss geht er ausführlich auf die notwendige Erhaltung der Platanen ein.

**Herr Stadtrat Krien** lehne die Vorlage ab. In diesem Bereich herrsche grundsätzlich zu viel Verkehr. Auf der Hauptspur müsse der motorisierte Individualverkehr generell untersagt werden. Es solle vielmehr die Königsbrücker Straße als vierspurige Stadtautobahn ausgebaut werden. Der Bereich zwischen dem Albertplatz und der Glacisstraße sowie der Rothenburger Straße müsse zudem für den Privatverkehr gesperrt und nur für die Straßenbahn zugelassen werden.

**Herr Stadtrat Fischer** kritisiert, dass die Händler bei der Vorlage nicht hinreichend berücksichtigt wurden. Aus diesem Grund werde die FDP/FB-Fraktion die Vorlage ablehnen.

### **Abstimmung:**

Der Stadtrat stimmt dem Ergänzungsantrag der SPD-Fraktion mehrheitlich zu.

Der Stadtrat stimmt der so ergänzten federführenden Beschlussempfehlung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr mit 63 Ja-Stimmen, 5 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

### **Beschluss:**

1. Der Stadtrat stimmt der Vorplanung für die Verkehrsbaumaßnahme Bautzner Straße zw. Glacisstraße und Hoyerswerdaer Straße entsprechend der geänderten Anlage 2 (Anlage zur Beschlussausfertigung) zu.
2. Das Bauvorhaben ist in Abhängigkeit der Haushaltssituation über eine separate Vorlage finanziell im Haushalt der Landeshauptstadt Dresden zu sichern.
3. In der Entwurfs- und Genehmigungsplanung werden die in der Vorlage genannten denkmal- und naturschutzrechtlichen Bedingungen als bindend angesehen.
4. Es ist im weiteren Verfahren zu prüfen, ob und wie ein Teil der Parkfläche tagsüber für das Kurzzeitparken ausgewiesen werden kann.

### **Abstimmungsergebnis:**

Zustimmung mit Änderung  
Ja 63 Nein 5 Enthaltung 0

**6.2 Grundhafter Ausbau der Stauffenbergallee (West) im Abschnitt zwischen Königsbrücker Straße und Radeburger Straße****V0851/15  
beschließend**

**Herr Stadtrat Thiele** bringt den Änderungsantrag der CDU-Fraktion ein.

**Herr Stadtrat Fischer** betont, dass aufgrund der historischen Gegebenheiten eine Sanierung der Stauffenbergallee enorme und nicht planbare Kosten für die Landeshauptstadt Dresden bedeute. Im Anschluss geht er ausführlich auf die verkehrliche Bedeutung der Stauffenbergallee ein. Die Stauffenbergallee sei ein Teil eines Ringsystems und müsse zukünftig den motorisierten Individualverkehr aufnehmen sowie verteilen. Die FDP/FB-Fraktion könne der vorgeschlagenen Ausbauvariante nicht zustimmen. Jedoch werde sie dem Änderungsantrag der CDU-Fraktion zustimmen.

**Herr Stadtrat Urban** betont, dass ein Ausbau des Teilstücks der Stauffenbergallee unstrittig sei. Er geht auf die Vorlage der Verwaltung ein. Die AfD-Fraktion spreche sich jedoch für eine vierspurige Variante aus, da Dresden eine schnell wachsende Stadt sei. Die gegebene Verkehrsprognose sei zudem unrealistisch. Er legt ausführlich die Gründe und Vorteile einer vierspurigen Fahrbahn dar.

**Herr Stadtrat Dr. Schulte-Wissermann** entgegnet, dass es durch den demografischen Wandel und des Stadtwachstums nicht automatisch mehr Autos geben würde. Die Richtlinie zur Anlage von Stadtstraßen führt eine vierspurige Fahrbahn ab 20 000 Autos auf. Entsprechend der Verkehrsprognose bestehe bei dem Teilstück der Stauffenbergallee eine Nutzung von 17 000 Autos. Dementsprechend könne eine zweispurige Fahrbahn bei der notwendigen Sanierung beibehalten werden. Im Anschluss äußert er Kritik an der CDU-Fraktion und FDP/FB-Fraktion.

**Herr Stadtrat Lichdi** geht ebenso auf die Richtlinie zur Anlage von Stadtstraßen ein und betont eine ausreichende zweispurige Fahrbahn. Im Anschluss erläutert er umfassend die zukünftigen Vorteile durch die Sanierung. Ebenso geht er auf die Nachteile einer vierspurigen Fahrbahn ein und übt entsprechend Kritik an der CDU-Fraktion sowie FDP/FB-Fraktion. Die verkehrlichen und finanziellen Gründe sprechen eindeutig für eine zweispurige Variante.

**Herr Stadtrat Stalman-Fischer** weist daraufhin, dass die zweispurige Variante immer die Vorzugsvariante der Stadtverwaltung gewesen sei. Ein vierspuriger Ausbau der Stauffenbergallee stand somit nie zur Debatte. Entsprechend der Verkehrsprognose 2025 erhöhe sich die Belegung der Stauffenbergallee gar nicht bis marginal. Die Verkehrsprognose 2030 berücksichtige die Belegung geringfügig mehr aufgrund des demografischen Wandels. Dementsprechend decke die Zweispurigkeit alle notwendigen Bedarfe.

**Herr Stadtrat Krien** betont die Notwendigkeit der Sanierung und befürworte die vierspurige Variante. Weiterhin beantragt er die Beschlussempfehlung des Ortsbeirates Klotzsche als Abstimmungsgrundlage zu nehmen.

**Herr Stadtrat Thiele** betont nochmals die Notwendigkeit eines vierspurigen Ausbaus und übt Kritik an den Befürwortern der zweispurigen Variante. Weiterhin merkt er an, dass für die Umsetzung einer zweispurigen oder vierspurigen Variante momentan keine finanziellen Mittel vorhanden seien.

**Herr Stadtrat Urban** unterstreicht, dass grundsätzlich alle Stadträtinnen und Stadträte eine Sanierung der Stauffenbergallee befürworten. Mit einer Sanierung der Stauffenbergallee werden zukünftig auch mehr Menschen diese nutzen. Ebenso müsse man hier das Wachstum des Dresdner Umlands als Speckgürtel sowie die zukünftige E-Mobilität berücksichtigen. Die Stauffenbergallee werde in Zukunft somit an enormer Bedeutung gewinnen. Aus diesem Grund sei ein vierspuriger Ausbau notwendig.

**Herr Stadtrat Schulte-Wissermann** erklärt, dass mit der Vorlage nur für die nähere Zukunft, d. h. für die nächsten 15 Jahre gebaut und auch nur die gegenwärtigen Entwicklungen berücksichtigt werden können.

**Herr Stadtrat Zastrow** geht nochmals auf die historische Bedeutung der Strauffenbergallee ein und kritisiert die Vorlage sowie die Befürworter der zweispurigen Variante.

**Herr Stadtrat Lichdi** betont die nachhaltige Sanierung der Stauffenbergallee und keine kurzfristigen Lösungen.

#### **Abstimmung:**

Der Stadtrat lehnt den Änderungsantrag der CDU-Fraktion mit 31 Ja-Stimmen, 37 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen ab.

Der Stadtrat lehnt den Antrag von Herrn Stadtrat Krien auf Verwendung der Beschlussempfehlung des Ortsbeirates Klotzsche als Abstimmungsgrundlage mehrheitlich ab.

Der Stadtrat stimmt der federführenden Beschlussempfehlung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr mit 34 Ja-Stimmen, 31 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

#### **Beschluss:**

1. Der Stadtrat bestätigt den Planungsentwurf für den grundhaften Ausbau der Stauffenbergallee (West) im Abschnitt zwischen Königsbrücker Straße und Radeburger Straße gemäß der Anlage 2 zur Vorlage.
2. Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass diese Maßnahme planungsrechtlich durch ein Planfeststellungsverfahren gesichert werden soll.
3. Maßgebliche Änderungen im weiteren Planungsprozess werden dem Ausschuss Stadtentwicklung, Bau und Verkehr zur Kenntnis gegeben.
4. Der Oberbürgermeister wird gebeten, die Vorschläge des ADFC im Schreiben vom 1. Februar 2016 zu prüfen:
  - a) Einordnung eines Radfahrstreifens mit einer Breite von 1,85 m an der Kreuzung Radeburger Straße/Stauffenbergallee,
  - b) Breite der Fahrstreifen und Radfahrstreifen im Kreis Hammerweg,



- c) Zwischenbreiten zwischen den Längsparkbuchten zwischen Hammerweg bis Rudolf-Leonhard-Straße.
5. Zur Reduzierung der Kosten wird zunächst der Abschnitt zwischen Radeburger Straße und Rudolf-Leonhard-Straße realisiert.
6. In Höhe der verlängerten Hartmut-Dost-Straße wird eine Fußgängerquerungsinsel, ggf. mit fußgängerabhängiger Lichtsignalanlage hergestellt.

**Abstimmungsergebnis:**

Zustimmung mit Änderung  
Ja 34 Nein 31 Enthaltung 0

**Nach der Abstimmung:**

**Frau Stadträtin Frohwieser** beantragt den Tagesordnungspunkt 10 im Anschluss des Tagesordnungspunktes 6.2 zu behandeln.

**Herr Oberbürgermeister Hilbert** regt an, dass zunächst der Tagesordnungspunkt 10 und danach der Tagesordnungspunkt 25 behandelt werde.

**Abstimmung:**

Der Stadtrat stimmt dem Antrag von Frau Stadträtin Frohwieser auf Behandlung des Tagesordnungspunktes 10 nach dem Tagesordnungspunkt 6.2 mehrheitlich zu.

Der Stadtrat stimmt dem Antrag von Herrn Oberbürgermeister Hilbert auf Behandlung des Tagesordnungspunktes 25 nach dem Tagesordnungspunkt 10 mit 31 Ja-Stimmen, 25 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

**7 Verweisung letzte Stadtratssitzung 14. April 2016****7.1 Maßnahmen zur Kriminalitätsbekämpfung am Wiener Platz****A0181/16  
beschließend****Beschluss:**

Vertagung nach 22 Uhr

**8 Änderung der Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden über die  
Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Gleichstellung  
von Frau und Mann**

**V0937/16  
beschließend**

Der Tagesordnungspunkt 8 wird ohne Debatte behandelt.

**Abstimmung:**

Der Stadtrat stimmt der federführenden Beschlussempfehlung des Ausschusses für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit (Eigenbetrieb IT-Dienstleistungen) mit 52 Ja-Stimmen, 7 Nein-Stimmen und 4 Enthaltungen zu.

**Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt die Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Gleichstellung von Frau und Mann.

**Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Gleichstellung von Frau und Mann**

**vom 12. Mai 2016**

**Inhalt**

Einleitung

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen
2. Gegenstand der Förderung
3. Zuwendungsempfängerinnen bzw. Zuwendungsempfänger
4. Zuwendungsvoraussetzungen
5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
6. Verfahren
7. Schlussbestimmungen

**Einleitung**

Die Rahmenrichtlinie zur Gewährung von Zuwendungen aus dem Haushalt der Landeshauptstadt Dresden in der jeweils gültigen Fassung („Richtlinie Städtische Zuschüsse“) ermöglicht den Fachbereichen der Landeshauptstadt Dresden, die allgemeinen Regelungen zur Beantragung, Bewilligung, Auszahlung und zum Nachweis der Verwendung von Zuwendungen durch eine Fachförderrichtlinie zu spezifizieren. Auf dieser Grundlage wurde die vorliegende Fachförderrichtlinie erarbeitet.

Diese Fachförderrichtlinie gilt für die Gewährung von Zuwendungen aus dem Budget der/des Gleichstellungsbeauftragten für Frau und Mann, regelt das Verwaltungsverfahren und trifft Aussagen zur Förderfähigkeit von Einrichtungen, Projekten und Maßnahmen.

## 1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

- (1) Diese Fachförderrichtlinie regelt die Vergabe von Haushaltsmitteln zur Förderung der Gleichstellung von Frau und Mann in der Landeshauptstadt Dresden.
- (2) Die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern gemäß
  - Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland,
  - Artikel 8 und 18 der Verfassung des Freistaates Sachsen,
  - § 64 der Sächsischen Gemeindeordnung,
  - § 30 Abs. 2 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden,ist eine weisungsfreie Pflichtaufgabe der Gemeinde.
- (3) Die Landeshauptstadt Dresden gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie der Rahmenrichtlinie zur Gewährung von Zuwendungen aus dem Haushalt der Landeshauptstadt Dresden (Richtlinie Städtische Zuschüsse) und den darin aufgeführten gesetzlichen Regelungen oder deren Nachfolgevorschriften. Insbesondere erfolgt eine Anlehnung an die §§ 23 und 44 Sächsische Haushaltsordnung (SäHO) und die dazugehörigen Verwaltungsvorschriften.
- (4) Zuwendungen im Sinne dieser Fachförderrichtlinie sind freiwillige, zweckgebundene Geldleistungen, welche die Landeshauptstadt Dresden zur Erfüllung bestimmter Aufgaben an Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger außerhalb der Stadtverwaltung erbringt. Dabei muss die Landeshauptstadt Dresden ein erhebliches Interesse an der Erfüllung der angestrebten Zwecke durch die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger haben, welches ohne die Zuwendung nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann. Keine Zuwendungen im Sinne dieser Fachförderrichtlinie sind insbesondere Leistungen, auf welche die Empfängerin/der Empfänger einen unmittelbar durch Rechtsvorschriften begründeten Anspruch hat, der Ersatz von Aufwendungen oder Entgelte aufgrund von Verträgen.
- (5) Gewährt werden Zuschüsse für die Entwicklung, Qualifizierung und Umsetzung von Maßnahmen, welche zur tatsächlichen Durchsetzung von Chancengleichheit und Geschlechtergerechtigkeit in der Kommune beitragen und auf die Beseitigung der bestehenden Nachteile hinwirken. Es erfolgt keine Förderung von Beratungsstellen.
- (6) Die Zuwendung wird als zeitlich begrenzter Zuschuss entsprechend der Dauer der Maßnahme für maximal zwei Jahre gewährt. Grundlage der Jahresfristen bildet dabei der bestätigte Doppelhaushalt der Landeshauptstadt Dresden. Die Bewilligung erfolgt in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Förderung der Maßnahmen besteht nicht.

## 2. Gegenstand der Förderung

Die Gleichstellungsarbeit für Frauen und Männer bezieht sich auf alle Bereiche des gesellschaftlichen Lebens und der individuellen Lebensgestaltung. Sie soll mit geschlechtersensiblen, geschlechtsspezifischem, parteiergreifendem und emanzipatorischem Ansatz sowie den folgenden Zielstellungen geleistet werden:

- Aufbruch der traditionellen geschlechtsspezifischen Sozialisation von Mädchen und Jungen,

- Ermöglichung einer gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt,
- Schaffung von Rahmenbedingungen für eine gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern in Politik und Gesellschaft,
- Entwicklung einer unabhängigen physischen und psychischen Selbstbestimmung von Frauen und Männern,
- Bestandssicherung der bisherigen gleichstellungspolitischen Erfolge,
- Erhöhung der Sensibilität der Bevölkerung für Gleichstellungsbelange,
- Erreichen von gesellschaftlicher und politischer Akzeptanz für verschiedene Lebensmodelle.

### **3. Zuwendungsempfängerinnen bzw. Zuwendungsempfänger**

- (1) Zuwendungsempfängerinnen bzw. Zuwendungsempfänger im Sinne dieser Fachförderrichtlinie sind grundsätzlich eingetragene Vereine, freie Träger, Verbände, Gruppen und Initiativen, die Aufgaben im Interesse der Landeshauptstadt Dresden erfüllen, mit entsprechendem gleichstellungspolitischen Ansatz arbeiten sowie über ein aussagefähiges Konzept verfügen.
- (2) Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger müssen in Dresden ansässig sein. In begründeten Fällen kann davon abgewichen werden. Beispielsweise, wenn die Mehrzahl der Nutzenden/Besuchenden Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Dresden sind bzw. es örtliche Ableger eines überregionalen Trägers gibt.
- (3) Bei institutioneller Förderung muss die Gemeinnützigkeit mittels Freistellungsbescheid nachgewiesen werden. Bei der Projektförderung ist es ausreichend, wenn der/die Zuwendungsempfänger/-in gemeinnützig arbeitet.

### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

- (1) Zuwendungen können grundsätzlich nur gewährt werden, wenn
  - a) am Zuwendungszweck ein erhebliches städtisches Interesse besteht und das Vorhaben ohne die Zuwendung nicht oder nicht im notwendigen Umfang durchgeführt werden kann,
  - b) die Kosten des Vorhabens den Grundsätzen der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung entsprechen,
  - c) im Rahmen der Projektförderung das Vorhaben noch nicht begonnen wurde, es sei denn einem vorzeitigen Maßnahmebeginn wurde zugestimmt,
  - d) die Gesamtfinanzierung gesichert und nachgewiesen ist,
  - e) die ordnungsgemäße Geschäftsführung der Zuwendungsempfängerin/des Zuwendungsempfängers außer Zweifel steht und der Nachweis über die Mittelverwendung gesichert erscheint,
  - f) die fachlichen Voraussetzungen zur Durchführung der Maßnahme erfüllt sind,
  - g) eine angemessene Eigenbeteiligung nachgewiesen wird. Der Eigenanteil der Zuwendungsempfängerin bzw. des Zuwendungsempfängers soll mindestens 5 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen. Dieser kann aus Eigenleistungen und Eigenmitteln bestehen und ist entsprechend mit der Antragstellung nachzuweisen. Dabei gilt Eigenleistung als Eigenanteil entsprechend der Höhe nach dem Gesetz zur Regelung des allgemeinen Mindestlohns [i. d. F. d. B. vom 11.08.2014, BGBl. I S.1348] in der jeweils gültigen Fassung.

- (2) Politische Parteien und Wählervereinigungen sind grundsätzlich von einer Förderung ausgeschlossen. Gleiches gilt für natürliche oder juristische Personen, deren Agieren im Widerspruch zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland steht.
- (3) Zuwendungen dürfen nur entsprechend der Veranschlagung im Haushaltsplan erfolgen. Ist die Haushaltssatzung noch nicht genehmigt, gelten die Grundsätze der vorläufigen Haushaltsführung.
- (4) Fördermöglichkeiten der Europäischen Union, des Bundes und des Freistaates Sachsen sind nach Möglichkeit vorrangig in Anspruch zu nehmen und bei der Antragstellung nachzuweisen.

## **5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

### **5.1. Zuwendungsarten**

#### **5.1.1 Institutionelle Förderung**

- (1) Eine institutionelle Förderung kann eingetragenen Vereinen, Verbänden, Gruppen als juristische Person, deren Gemeinnützigkeit mittels Freistellungsbescheid anerkannt ist, gewährt werden, wenn sie
  - in Einrichtungen über einen Zeitraum von mindestens 12 Monaten nachweisbar erfolgreiche und kontinuierliche Gleichstellungsarbeit leisten und/oder
  - das vorhandene kommunale Spektrum sinnvoll ergänzen.
- (2) Die institutionelle Förderung soll zur anteiligen Deckung des laufenden Betriebs der Einrichtung und für das Projekt- und Maßnahmemanagement dienen. Möglich ist ein zeitlich begrenzter Zuschuss entsprechend der Dauer der Maßnahme für maximal zwei Jahre.
- (3) Die Einrichtung soll durchschnittlich an fünf Tagen in der Woche erreichbar sein. Dabei sind Sprech-, Öffnungs- und Veranstaltungszeiten so einzurichten, dass auch Berufstätige die Angebote wahrnehmen können. Im Einzelfall kann eine Anpassung entsprechend der geförderten Wochenstundenzahl (weniger als 0,75 VZÄ) erfolgen.
- (4) Die Einrichtung hat Daten zu Inhalten der täglichen Arbeit unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und für Statistikzwecke zu erfassen, in der Regel genügt die anonymisierte Form.

#### **5.1.2 Projektförderung**

Eine Projektförderung wird für zeitlich begrenzte gleichstellungsspezifisch bedeutsame Vorhaben zur Deckung einzelner abgrenzbarer Maßnahmen, z. B.

- Veranstaltungen in Form von Tagungen, Seminaren, Kursen, Workshops und Ausstellungen;
- Öffentlichkeitsarbeit: Kampagnen, Broschüren, Flyer;
- in der Anschub-, Modell oder Erprobungsphase

gewährt.

## 5.2 Finanzierungsart, Zuwendungshöhe, Form

- (1) Die Zuwendung wird grundsätzlich nur als Teilfinanzierung der Gesamtkosten bewilligt. Vor der Bewilligung ist zu prüfen, welche Finanzierungsart unter Berücksichtigung der Interessen der Landeshauptstadt Dresden und der Zuwendungsempfängerin/des Zuwendungsempfängers den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit am besten entspricht.
- (2) Die Zuwendung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form der Festbetrags- bzw. Fehlbedarfsfinanzierung oder Anteilsfinanzierung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (3) Eine Zuwendung darf ausnahmsweise zur Vollfinanzierung bewilligt werden, wenn die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger an der Erfüllung des Zwecks kein oder nur ein geringes Interesse hat, das gegenüber dem Interesse der Landeshauptstadt Dresden nicht ins Gewicht fällt oder wenn die Zweckerfüllung nur bei Übernahme sämtlicher zuwendungsfähiger Ausgaben möglich ist. Die Zuwendung ist auf einen Höchstbetrag zu begrenzen.

## 5.3 Bemessungsgrundlage

Bei der institutionellen Förderung und der Projektförderung sind grundsätzlich die gleichen Ausgaben förderfähig. Zuwendungsfähige Ausgaben sind grundsätzlich diejenigen Ausgaben, welche nach dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit notwendig sind, um den Zuwendungszweck zu erreichen. Sie untergliedern sich in Personal- und Sachausgaben.

### 5.3.1 Personalausgaben

- (1) Personalausgaben sind nur für Fachkräfte auf Grundlage des Fachkräftegebotes zuwendungsfähig. Dieses gilt als erfüllt, wenn die vorgesehene Person mindestens über einen Fachhochschulabschluss/Bachelor in Gender-Studies oder einrichtungsabhängig in einem fachspezifischen Bereich bzw. im Management verfügt sowie glaubhaft folgende Kompetenzen nachweisen kann:
  - Kompetenzen zur geschlechtersensiblen, parteilichen, emanzipatorischen Arbeit;
  - Kompetenzen im Management,
  - Kompetenzen in der einrichtungsabhängigen und fachspezifischen Arbeit.
- (2) Personalkosten können bis zu 95 v. H. gefördert werden. Es erfolgt keine Förderung von Vereins- und Geschäftsführungstätigkeiten. Eine Jahressonderzahlung kann in Anrechnung gebracht werden.
- (3) Werden Personalausgaben aus öffentlicher Hand finanziert, darf die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger die geförderten Beschäftigten grundsätzlich finanziell nicht besser stellen als vergleichbare Bedienstete der Landeshauptstadt Dresden. Die Regelungen des Tarifes des öffentlichen Dienstes im Geltungsbereich der Landeshauptstadt Dresden stellen die maximale Zuwendungsgrenze dar.
- (4) Die Festsetzung des zuwendungsfähigen Entgeltes (Entgeltgruppe) sowie der notwendigen Qualifikation erfolgt grundsätzlich durch die Bewertung der Stellenbeschreibung der Zuwendungsempfängerin/des Zuwendungsempfängers durch die Landeshauptstadt Dresden. Die Bewertung erfolgt nach den Eingruppierungsmerkmalen des Tarifvertrages des öffentlichen Dienstes.

- (5) Zuwendungsfähige Personalausgaben sind die ständigen und unständigen Entgeltbestandteile, Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung, Berufsgenossenschaft, Lohnfortzahlungspflichtversicherungen, zur betrieblichen Altersvorsorge sowie die Insolvenzgeldumlage.
- (6) Ist zum Zeitpunkt der Berechnung der zuwendungsfähigen Ausgaben eine Personalstelle nicht besetzt, wird der Berechnung das Bewertungsergebnis der Stelle bzw. die Bewertung vergleichbarer Stellen zugrunde gelegt und grundsätzlich die Stufe 2 angesetzt. Die Bewertung erfolgt im konkreten Einzelfall und wird im Zuwendungsbescheid festgelegt.

### 5.3.2 Sachausgaben

- (1) Sachausgaben sind Sachaufwendungen und Dienstleistungen, die den laufenden Betrieb der Einrichtung bzw. die Durchführung der Maßnahme ermöglichen.
- (2) Zuwendungsfähige Sachausgaben sind insbesondere:
  - Kaltmiete (förderfähig bis max. 7,50 Euro pro m<sup>2</sup> und Monat),
  - Nutzungsentgelte bei stundenweiser Nutzung fremder Räume (förderfähig bis max. 7,50 Euro pro Stunde),
  - Betriebskosten,
  - Versicherungen für Gebäude/Inventar,
  - Erhaltungsaufwand/Reparaturkosten beweglicher Sachen,
  - Reinigungskosten,
  - Honorare für Referentinnen/Referenten, Künstler/-innen, Einzelprojektleitung (förderfähig bis max. 25,00 Euro); Vor- und Nachbereitungszeiten sind über Stundenvergütung abgegolten, in begründeten Fällen sind Ausnahmen insbesondere bei vom Üblichen abweichender Qualifikation zulässig, soweit die höhere Qualifikation für den Erfolg des geförderten Vorhabens erforderlich ist;
  - Künstlersozialabgabe,
  - Leihgebühren,
  - Beiträge zu Dachverbänden,
  - Fort- und Weiterbildungskosten einschl. Fachtagungen und Supervision, Reise- und Übernachtungskosten analog SächsRKG, (förderfähig bis max. 600,00 Euro pro geförderter Vollkraft [nicht personengebunden]);
  - Öffentlichkeitsarbeit und Druckkosten,
  - Kreativ- und pädagogisches Material,
  - Verwaltungsaufwendungen (Büromaterial, Telekommunikation/Internetnutzung, Wartung Bürotechnik, Honorare für Buchhaltung/Gehaltsberechnung, Fachliteratur, geringwertige Wirtschaftsgüter/Ausstattungsgegenstände bis zu 410,00 Euro inkl. MwSt., Porto).
- (3) Nicht zuwendungsfähige Sachausgaben sind:
  - Darlehen, Kreditprovisionen, Mahngebühren, Kontoführungsgebühren, Kautionen, Zwischenkreditzinsen, Bereitstellungszinsen;
  - Abschreibungen,
  - Bewirtungskosten,
  - erstattungsfähige Mehrwertsteuer,
  - Schwerbehindertenabgabe,
  - Umsatzsteuer, sofern Vorsteuerabzugsberechtigt,
  - Rücklagen/Rückstellungen.

## **6. Verfahren**

### **6.1 Antragsverfahren**

- (1) Der Antrag ist schriftlich unter Verwendung der Formulare (Anlage 1 bzw. Anlage 2) bei der/dem Gleichstellungsbeauftragten einzureichen.
- (2) Dem Antrag sind insbesondere beizufügen:
  - Satzung,
  - aktueller Vereinsregisterauszug,
  - Vertretungsberechtigung,
  - Miet- und Pachtverträge, sofern diesbezüglich eine Förderung beantragt wird,
  - für die Förderung von Personalausgaben die Stellenbeschreibung für die beantragten Personalstellen, ein Nachweis über die beruflichen Qualifikationen.
- (3) Ergänzend sind dem Antrag auf institutionelle Förderung beizufügen:
  - aussagefähige Jahreskonzeption,
  - Nachweis der Gemeinnützigkeit (Steuerfreistellungsbescheid des Finanzamtes),
  - bestätigte Jahresrechnung des Vorjahres.
- (4) Ergänzend ist mit dem Antrag auf Projektförderung die Projektbeschreibung vorzulegen.
- (5) Termin zur Antragstellung für institutionelle Förderung ist der 15. September des Vorjahres.
- (6) Die Antragstellung für Projektförderung soll 12 Wochen vor Projektbeginn erfolgen.
- (7) Unvollständig vorgelegte Anträge führen unter Beachtung des § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) zu einer Ablehnung des Antrages.

### **6.2 Bewilligungsverfahren**

- (1) Über die Art und Höhe der Förderung entscheidet die/der Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (2) Die Zuwendung wird durch schriftlichen Bescheid (Zuwendungsbescheid) des Oberbürgermeisters bewilligt. Wird dem Antrag nicht oder nicht vollständig entsprochen (Ablehnungsbescheid), so ist dieser der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller entsprechend zu begründen.

### **6.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren**

- (1) Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist. Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger kann die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides herbeiführen und damit die Auszahlung beschleunigen, indem ein Rechtsbehelfsverzicht (Anlage 3) unterschrieben wird.
- (2) Die Zuwendung im Rahmen der institutionellen Förderung wird in monatlichen Abschlägen ausgezahlt. Der/Die Zuwendungsempfänger/-in hat die Auszahlung mittels Auszahlungsantrag monatlich zum 15. des Vormonats abzufordern. Die Auszahlung erfolgt dann zum Ersten des laufenden Monats. Abweichend davon kann eine Zweimonatsfrist im Zuwendungsbescheid festgelegt werden. Für das laufende Haushaltsjahr ist der späteste Zeitpunkt zur Abforderung der Zuwendung der 15. November.



- (3) Bei institutioneller Förderung hat die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger der/dem Gleichstellungsbeauftragten umgehend, jedoch spätestens bis zum 5. Oktober des Bewilligungsjahres anzuzeigen, wenn und in welcher Höhe die Zuwendung nicht benötigt wird.
- (4) Bei der Projektförderung können Zuwendungen bis 2.500,00 Euro in einer Summe ausbezahlt werden.
- (5) Die Zuwendung der Projektförderung wird nur insoweit und nicht eher ausgezahlt, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten für fällige Zahlungen/Ausgaben im Rahmen des Zuwendungszweckes benötigt wird. Die Anforderung der Zuwendung erfolgt mittels Auszahlungsantrag (Anlage 4). Bei Fehlbedarfsfinanzierung erfolgt die Auszahlung, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel der Zuwendungsempfängerin/des Zuwendungsempfängers verbraucht sind.

#### **6.4 Verwendungsnachweisverfahren**

- (1) Die Verwendung der Zuwendung einer institutionellen Förderung ist innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres bzw. des Bewilligungszeitraumes nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht, einem zahlenmäßigen Nachweis und den Originalbelegen. Außerdem finden für das Verwendungsnachweisverfahren die Allgemeinen Bewilligungsbedingungen, AllgBewBed - I StDD (Anlage 7), in der jeweils aktuellen Fassung Anwendung.
- (2) Die Verwendung der Zuwendung einer Projektförderung ist innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres bzw. des Bewilligungszeitraumes nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht, einem zahlenmäßigen Nachweis und den Originalbelegen. Außerdem finden für das Verwendungsnachweisverfahren die Allgemeinen Bewilligungsbedingungen, AllgBewBed - P StDD (Anlage 8), in der jeweils aktuellen Fassung Anwendung.

#### **6.5 Allgemeine Vorschriften**

- (1) Die Gewährung von Zuwendungen nach dieser Fachförderrichtlinie sowie das damit im Zusammenhang stehende Antrags- und Nachweisverfahren richten sich nach der Rahmenrichtlinie zur Gewährung von Zuwendungen aus dem Haushalt der Landeshauptstadt Dresden (Richtlinie Städtische Zuschüsse) sowie die darin aufgeführten gesetzlichen und untergesetzlichen Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückförderung der gewährten Zuwendung gelten die Allgemeinen Bewilligungsbedingungen, soweit nicht innerhalb dieser Fachförderrichtlinie oder im Zuwendungsbescheid abweichende Regelungen getroffen werden.
- (3) Für die Antragsbearbeitung und das Verwaltungsverfahren nach dieser Fachförderrichtlinie werden keine Kosten erhoben. Die Kostenfreiheit beruht auf § 3 Abs. 1 Nr. 7 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKKG).

- (4) Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger soll die barrierefreie, gleichwertige und selbstbestimmte Nutzbarkeit der Angebote, ohne Qualitäts- und Informationsverluste für Menschen mit Behinderungen, anstreben.

## 7. Schlussbestimmungen

Die Änderung der Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Gleichstellung von Frau und Mann tritt rückwirkend zum 1. Januar 2016 in Kraft.

Dresden,

Dirk Hilbert  
Oberbürgermeister

### Anlagen

- |            |  |
|------------|--|
| Anlage 1   | Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für institutionelle Förderung   |
| Anlage 1 a | Aktualisierung des Kosten- und Finanzierungsplans  |
| Anlage 2   | Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für Projektförderung  |
| Anlage 3   | Eingangsbestätigung/Rechtsbehelfsverzicht  |
| Anlage 4   | Auszahlungsantrag  |
| Anlage 5   | Stellenbeschreibung  |
| Anlage 6   | Verwendungsnachweis  |
| Anlage 7   | Allgemeine Bewilligungsbedingungen (Nebenbestimmungen) für Zuwendungen zur institutionellen Förderung durch die Landeshauptstadt Dresden (AllgBewBed - I StDD) |
| Anlage 8   | Allgemeine Bewilligungsbedingungen (Nebenbestimmungen) für Zuwendungen zur Projektförderung durch die Landeshauptstadt Dresden (AllgBewBed - P StDD)           |
| Anlage A   | Auflagen gemäß Nummer [] zum Bescheid  |
| Anlage B   | Erteilung eines förderunschädlichen vorzeitigen Maßnahmebeginns  |

### Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Richtlinie unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Richtlinie nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Richtlinie verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist

- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- b) die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dresden,

Dirk Hilbert  
Oberbürgermeister

**Abstimmungsergebnis:**

Zustimmung mit Änderung  
Ja 52 Nein 7 Enthaltung 4

**9        Reaktivierung des Schulstandortes auf der Fröbelstraße 1 - 3 in  
          01159 Dresden für die 153. Grundschule**

**V0986/16  
beschließend**

Der Tagesordnungspunkt 9 wird ohne Debatte behandelt.

**Abstimmung:**

Der Stadtrat stimmt der federführenden Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bildung (Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen) einstimmig mit 65 Ja-Stimmen zu.

**Beschluss:**

1. Der Stadtrat beschließt die weitere Planung und Durchführung des Bauvorhabens „Reaktivierung des Schulstandortes 153. Grundschule auf der Fröbelstraße 1 - 3 in 01159 Dresden, Sanierung des Bestandsgebäudes und Erweiterungsbau mit Einfeldsporthalle inkl. Neugestaltung der Pausen- und Sportfreiflächen“
2. Im Rahmen der Erarbeitung des Doppelhaushaltes 2017/2018 sind 2018 anteilig rund 80 700 Euro und ab 2019 jährlich rund 193 700 Euro Betriebskosten zu veranschlagen.
3. Der Stadtrat legt den Gründungstermin für die 153. Grundschule auf den 1. August 2018 fest.

4. Am Standort Fröbelstraße 1 - 3 wird im Rahmen der integrierten Fachplanung des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen und des Schulverwaltungsamtes ein Hortangebot etabliert.

**Abstimmungsergebnis:**

Zustimmung

Ja 65 Nein 0 Enthaltung 0

**10      **Neubau Schulstandort Dresden - Pieschen, Gehestraße, für die  
145. Oberschule und das Gymnasium Pieschen****

**V0980/16  
beschließend**

**Frau Stadträtin Apel** erläutert, dass der geplante Neubau des Schulstandortes Dresden – Pieschen ein sehr wichtiger Standort sei und das Vorhaben eine hohe finanzielle Summe abverlangt. Die Fraktion DIE LINKE. sei grundsätzlich gegen solche Riesenstandorte und 1 800 Schüler seien zu viel. Aufgrund des Zeitdrucks und der notwendigen Schaffung von neuen Schulplätzen werde die Fraktion DIE LINKE. der Vorlage zustimmen. Anschließend geht sie ausführlich auf die Vorlage und den herrschenden Sanierungsstau in den Schulen ein.

**Frau Stadträtin Caspary** merkt an, dass die Baufertigstellung des Standortes für den Mai 2019 geplant sei. Der Bedarf dieser Schulplätze war im Schulnetzplan bereits für das Schuljahr 2018/2019 angekündigt. Da der Bedarf jedoch tatsächlich enorm gestiegen sei, werden die Schulplätze schon vorzeitig benötigt und die Schulen bereits an anderen Standorten in den Jahren 2017 und 2018 vorgegründet. Der steigende Bedarf an Schulen wurde in der Vergangenheit leider nicht frühzeitig erkannt. Für die Zukunft sollten zudem kleinere Schulstandorte geplant werden, um den Schülern und Lehrern entsprechend entgegen zukommen. Es solle nicht nur die Wirtschaftlichkeit von großen Schulstandorten zählen. Ebenso solle die Schule direkt für den Stadtteil geöffnet sein und in diesen integriert werden. Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen werde der Vorlage zustimmen.

**Abstimmung:**

Der Stadtrat stimmt der federführenden Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bildung (Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen) einstimmig mit 61 Ja-Stimmen zu.

**Beschluss:**

1. Der Stadtrat beschließt die weitere Planung und Durchführung des Bauvorhabens „Entwicklung Schulstandort Dresden - Pieschen, 01127 Dresden, Gehestraße mit Neubau der 145. Oberschule und des Gymnasiums Pieschen, mit Schulsporthallen, Mensa und Aula“ für die genannten Schulen und die Abendoberschule Dresden.
2. Der Oberbürgermeister wird zur Sicherung der Gesamtfinanzierung beauftragt, die notwendigen Finanzmittel für Grunderwerb, Planung, Bau und Ausstattung in Höhe von 70 050 000 Euro so in den Haushalt 2017/2018 und die mittelfristige Planung 2019 bis 2021 einzuordnen, wie es den tatsächlichen Auszahlungsprognosen entspricht.

3. Der künftig am Schulgrundstück verlaufende und für dessen Erschließung wichtige öffentliche Geh- und Radweg ist zeitgleich zu errichten, der Finanzierungsbedarf von 244 000 Euro ist im Haushalt 2017/2018 bzw. der mittelfristigen Planung 2019 zu berücksichtigen, einschlägige Fördermöglichkeiten sind zu nutzen. Gleiches gilt für den gemäß Bebauungsplan Nr. 3001, Dresden-Neustadt Nr. 39, Gehestraße für ca. 571 000 Euro zu realisierenden Grünzug, um die Gestaltung des Plangebietes abzuschließen.
4. Im Rahmen der Erarbeitung des Doppelhaushaltes 2019/2020 und der Finanzplanung sind im Jahr 2019 Betriebskosten in Höhe von rund 753 000 Euro und ab dem Jahr 2020 von jährlich rund 1 129 000 Euro zu veranschlagen.

**Abstimmungsergebnis:**

Zustimmung

Ja 61 Nein 0 Enthaltung 0

- |           |   |                                  |
|-----------|---|----------------------------------|
| <b>11</b> | <b>Änderung der Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden zur Namensgebung für Schulen vom 27. September 1996, zuletzt geändert am 27. September 2012</b> | <b>V0989/16<br/>beschließend</b> |
|-----------|---|----------------------------------|

**Beschluss:**

Vertagung

- |           |   |                                  |
|-----------|---|----------------------------------|
| <b>12</b> | <b>Wiederaufbauplan für die Landeshauptstadt Dresden zum Juni-Hochwasser 2013 in der Fassung vom 30. September 2015/ 20. Oktober 2015 sowie das daraus resultierende Hochwasserbudget, Fortschreibung der Antragstellung und Bereitstellung der erforderlichen Mittel im Haushalt</b> | <b>V1039/16<br/>beschließend</b> |
|-----------|---|----------------------------------|

Herr Bürgermeister Vorjohann bringt die Vorlage ein.

**Abstimmung:**

Der Stadtrat stimmt der federführenden Beschlussempfehlung des Ausschusses für Finanzen und Liegenschaften einstimmig mit 66 Ja-Stimmen zu.

**Beschluss:**

1. Der Wiederaufbauplan für die Landeshauptstadt Dresden vom 30. September 2015 und seine Fortschreibung vom 20. Oktober 2015 entsprechend der Anlagen 1, 2 und 3 zur Vorlage wird zur Kenntnis genommen und der Oberbürgermeister wird mit der weiteren Umsetzung der Maßnahmen beauftragt.

2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die weitere Veranschlagung der mit der Umsetzung der Maßnahmen verbundenen Einnahmen und Ausgaben in den Produktbereichen 71 bis 76 - Besondere Schadensereignisse gemäß Anlage 4 zur Vorlage fortzuschreiben.
3. Abweichende Bewilligungen von der Antragstellung können budgetneutral, innerhalb des verfügbaren Budgets des Wiederaufbauplanes (WAP-Budget), fortlaufend im Haushalt angepasst werden. Bei notwendigen städtischen Eigenmitteln über 150.000 Euro sind weiterhin entsprechende Einzelbeschlüsse durch die zuständigen Gremien zu fassen.

### **Abstimmungsergebnis:**

Zustimmung

Ja 66 Nein 0 Enthaltung 0

## **13 Wohnungsbau sofort beginnen**

**A0206/16  
beschließend**

**Herr Stadtrat Schmelich** bringt den interfraktionellen Antrag in der ersetzten Fassung ein.

**Herr Stadtrat Avenarius** betont, dass der Antrag von enormer Bedeutung sei. Mit der STESAD GmbH habe man für die Vorgründungsphase des kommunalen Wohnungsbauunternehmens ein erfahrenes Unternehmen gefunden. Weiterhin sei die CDU-Fraktion zur Mitarbeit an diesem Projekt eingeladen.

**Herr Stadtrat Zastrow** stellt in Frage, inwiefern die Landeshauptstadt Dresden für den Wohnungsmarkt verantwortlich sei. Er regt vielmehr an, dass private Investoren für den Wohnungsbau akquiriert werden. Ebenso seien in Dresden zurzeit die Belegungsrechte noch nicht ausgeschöpft und über die Genossenschaften gebe es ausreichend bezahlbaren Wohnraum. Er kritisiert zudem dass die Landeshauptstadt Dresden nicht prüfe, inwiefern der Mieter aufgrund einer Verbesserung seiner finanziellen Situation noch Anspruch auf den sozialen Wohnraum habe. Somit entstehe eine Dynamik eines angeblichen Bedarfs. Vielmehr würde er gern Einfluss auf den Wohnungsmarkt durch Investorenfreundlichkeit nehmen.

**Herr Stadtrat Vogel** spricht sich gegen eine kommunale Wohnungsgesellschaft aus. Darüber hinaus, halte er es nicht für sinnvoll die STESAD GmbH mit dieser zusätzlichen Aufgabe zu überfordern. Ebenso sei Mietpreis in der Landeshauptstadt Dresden im Vergleich zu anderen Städten noch moderat und eine zukünftige Blasengefahr bei Immobilien sehr gering. Aus diesem Grund werde die AfD-Fraktion den interfraktionellen Antrag ablehnen.

**Herr Stadtrat Flemming** meint, dass die im Wahlkampf beworbene Wohnungspolitik der Gestaltungsmehrheit in zwei Jahren kein Ergebnis vorzeigen könne. Jetzt habe man einen Eilantrag, ohne die Ausschüsse ausreichend zu beteiligen, gestellt. Der verfolgte Wohnungsmarkt sei nur eindimensional. Entsprechende private Investoren werden in der Landeshauptstadt Dresden ausgebremst. Im Eilantrag sei weniger als ein Prozent des derzeitigen Wohnungsbestandes berücksichtigt. Die Grundstücke hätten hingegen einen Wert von 50 Millionen Euro, welcher bei Veräußerung in den Haushalt eingebracht werden könne. Dies sei die richtige Entscheidung. Aus diesem Grund lehne die CDU-Fraktion den interfraktionellen Antrag ab.

**Herr Stadtrat Schollbach** führt aus, dass am 31.12.2015 in der Landeshauptstadt Dresden 549.000 Einwohnerinnen und Einwohner lebten. Im Jahr 2025 werden es bereits 580.000 Einwohnerinnen und Einwohner sein. Dementsprechend sei die Dimension der Wohnraumproblematik ersichtlich. Die derzeitigen Planungen und Markteinbringungen von Investoren, können sich nur die wenigsten Mieter in Dresden leisten. Daher möchte er die Weichen rechtzeitig stellen, um Mietwucher und desaströse Situationen wie am Wohnungsmarkt in München zu verhindern. In diesem Zusammenhang kritisiert er das Nicht-Tätigwerden der CDU-Fraktion sowie der FDP/FB-Fraktion.

**Herr Stadtrat Krien** rügt den damaligen Verkauf der WOBA Dresden GmbH. Er stehe für eine kommunale Wohnungsbaugesellschaft, jedoch nicht in der Art und Weise des interfraktionellen Antrages. In diesem Zusammenhang möchte er von der Verwaltung wissen, in welchem Territorium sich die Flächen befinden und wie hoch die Kosten pro Hektar seien.

**Herr Stadtrat Krüger** kritisiert den interfraktionellen Antrag. Die STESAD GmbH könne personell dieses Vorhaben nicht umsetzen. Ebenso seien die Ausstattungen der geplanten Wohnungen weder zeitgemäß noch attraktiv. Ferner bestehe keine sichere Finanzierung des Vorhabens. Daher lehne die CDU-Fraktion den interfraktionellen Antrag ab.

**Herr Stadtrat Bartels** erläutert, dass vor kurzem eine Diskussionsrunde von Immobilienvertretern unter der Leitung von Herrn Bürgermeister Schmidt-Lamontain erfolgte. Entsprechend diesem Gesprächskreis wurde eindeutig, dass die privaten Investoren kein Interesse an der Vermietung und am Bau von sozialem Wohnraum haben. Weiterhin betont er, dass in der Vergangenheit und auch in der Zukunft sozialer Wohnraum benötigt wurde bzw. werde. Nur mit einer kommunalen Wohnungsbaugesellschaft könne langfristig der Bedarf an sozialem Wohnraum gedeckt werden.

**Herr Stadtrat Löser** kritisiert die ablehnenden Haltungen. Anschließend geht er nochmals auf die Notwendigkeit des sozialen Wohnraums und der kommunalen Wohnungsbaugesellschaft ein. Ferner werde die STESAD GmbH und die Verwaltung mit dem interfraktionellen Antrag lediglich zur Planung bzw. Erarbeitung einer Vorlage beauftragt.

**Herr Stadtrat Lichdi** stellt klar, dass er seine Rede nicht als Mitglied der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen halte. Der heutige Auftrag an die STESAD GmbH habe eine erhebliche finanzpolitische Wirkung für die nächsten zehn Jahre, obwohl die konkrete Finanzierung nicht klar sei. Er befürworte selbstverständlich eine kommunale Wohnungsbaugesellschaft, aber sei der Meinung, dass dieses Projekt, wie es im Antrag beschrieben werde, nicht finanzierbar und realisierbar sei. Das Ausmaß und die Höhe der Maßnahmenkosten werden der Öffentlichkeit nicht klar gemacht.

**Herr Stadtrat Schmelich** wirft der CDU-Fraktion vor, die privaten Investoren zu unterstützen und deshalb gegen die kommunale Wohnungsbaugesellschaft zu sprechen. Er halte es für unverantwortlich, dass sie bei dieser Maßnahme nicht gestaltend tätig werden.

**Herr Stadtrat Dr. Brauns** kritisiert, dass bei der Gestaltungsmehrheit die einzige Lösung zur Schaffung von sozialem Wohnraum, die Gründung einer kommunalen Wohnungsbaugesellschaft sei. Die ehemalige WOBA Dresden GmbH sei auch nicht der kostengünstigste Anbieter gewesen. Selbstverständlich müsse weiterer sozialer Wohnraum geschaffen werden. Dies könne aber auch mit privaten Investoren realisiert werden.

**Herr Stadtrat Schollbach** betont, dass die Gestaltungsmehrheit bereits zu Beginn der Wahlperiode einen Beschluss zur Kappungsgrenzenverordnung gefasst habe. In diesem Zusammenhang wurde der Oberbürgermeister beauftragt von dieser Kappungsgrenzenverordnung Gebrauch zu machen und einen entsprechenden Antrag beim Freistaat Sachsen zu stellen. Diese Kappungsgrenzenverordnung wurde schlussendlich erfolgreich erlassen. Weiterhin wurde im vergangenen Jahr durch den Stadtrat beschlossen, dass der Oberbürgermeister von der sogenannten „Mietpreisbremse“ Gebrauch machen solle und einen entsprechenden Antrag beim Freistaat Sachsen stellen. Diese „Mietpreisbremse“ werde jedoch durch den zuständigen Innenminister, Herrn Ulbig, verhindert, da es in der Landeshauptstadt Dresden angeblich keine Wohnraumprobleme gebe. Die Finanzierungsgrundlage für die neue kommunale Wohnungsbaugesellschaft sollen insbesondere die städtischen Grundstücke im Wert von 50 Millionen Euro als Eigenkapital sein. Auf dieser Grundlage können bis zum Jahr 2019 2 500 Wohnung errichtet werden. Daher bedürfe es auch keiner Eigenkapitalrendite. Weiterhin sei das Ziel ein soziales Regulativ und kein Gewinn. Dementsprechend sei das Projekt kostengünstiger, als wie Maßnahmen durch private Investoren.

**Herr Stadtrat Avenarius** weist daraufhin, dass der Antrag lediglich die STESAD GmbH in die Lage versetze, möglichst bald mit den Planungen bzw. mit dem Bau von sozialem Wohnraum zu beginnen. Diese Wohnungen sollen dann zukünftig in die neue kommunale Wohnungsbaugesellschaft überführt werden. Die konkreten Ansätze zur neuen kommunalen Wohnungsbaugesellschaft seien noch vollkommen unklar. Weiterhin betont er, dass selbstverständlich die Arbeit von Genossenschaften und privaten Investoren geschätzt werde.

### **Abstimmung:**

Der Stadtrat stimmt der federführenden Beschlussempfehlung mit 39 Ja-Stimmen, 29 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen.

### **Beschluss:**

1. Der Stadtrat erklärt seinen Willen, unverzüglich mit dem Bau von bis zu 800 Wohnungen als Bestandteil der neuen städtischen Wohnungsbaugesellschaft zu beginnen. Diese Wohnungen werden für besondere Bedarfsgruppen (überwiegend einkommensschwache Bürgerinnen und Bürger, Familien und Menschen mit körperlichen Einschränkungen) errichtet.
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, unverzüglich die STESAD GmbH mit den Planungen des in Ziffer 1 genannten Zwecks zu betrauen. Aus dieser Aufgabenstellung sind das besondere Raumprogramm und die notwendigen Ausstattungserfordernisse abzuleiten. Der überwiegende Teil der Wohnungen muss den KdU-Anforderungen sowie dem speziellen Raumbedarf der Bedarfsgruppen entsprechen.



3. Die Planungen erfolgen vorzugsweise für die in der Anlage zum Antrag angeführten städtischen Grundstücke.
4. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, mit der STESAD GmbH einen entsprechenden Vertrag über die Gesamtplanungsleistung abzuschließen. Für die Gesamtplanungsleistung ist, soweit diese nicht aus dem Liquiditätsverbund der Landeshauptstadt Dresden gesichert werden kann, dem Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften bis zu seiner nächsten Sitzung ein Finanzierungsvorschlag zur Entscheidung vorzulegen.
5. Die Kosten der unter dem Dach der STESAD GmbH erbrachten Leistungen zur Vorbereitung oder gegebenenfalls auch Realisierung des oben genannten Bauprogramms sind durch die neue Wohnungsgesellschaft zu tragen und der STESAD GmbH zu erstatten, soweit keine Vorfinanzierung aus Haushaltsmitteln erfolgt.
6. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, dem Stadtrat unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 30. August 2016, eine entsprechende Vorlage zum Bau und zur Finanzierung zur Beschlussfassung vorzulegen. Dem Stadtrat sind in Bezug auf Punkt 2 zur Präzisierung von Raumbedarf und Ausstattungskriterien bis zum 30. Juni 2016 Varianten vorzuschlagen.
7. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, Verhandlungen über den Kauf weiterer für den Wohnungsbau geeigneter Flächen aufzunehmen, insbesondere auch Flächen der Vonovia SE, um die Voraussetzung dafür zu schaffen, dass für kommunalen sozialen Wohnungsbau ausreichend Grundstücke zur Verfügung stehen.
8. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, sich aktiv für die Bereitstellung von Fördermitteln für sozialen Wohnungsbau einzusetzen und dafür zu sorgen, dass die Wohnungsbaufördermittel für den Aufbau eines kommunalen Wohnungsbestandes eingesetzt werden.

**Abstimmungsergebnis:**

Ersetzung

Ja 39 Nein 29 Enthaltung 0

**14      Beauftragung der STESAD GmbH mit der Vorplanung kommunaler  
Wohnungsbaustandorte****V1120/16  
beschließend****Beschluss:**

zurückgezogen

- 15 Mittelbereitstellung in Form eines Darlehens für beide Eigenbetriebe Krankenhaus Dresden-Friedrichstadt, Städtisches Klinikum, und Städtisches Krankenhaus Dresden-Neustadt in Höhe von insgesamt 11.000 TEuro** **V0738/15 beschließend**

Der Tagesordnungspunkt 15 wird ohne Debatte behandelt.

**Abstimmung:**

Der Stadtrat stimmt der federführenden Beschlussempfehlung des Ausschusses für Gesundheit (Eigenbetriebe der Krankenhäuser) mit 65 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung zu.

**Beschluss:**

1. Die Eigenbetriebe Krankenhaus Dresden-Friedrichstadt, Städtisches Klinikum und Städtisches Krankenhaus Dresden-Neustadt dürfen Darlehen vorzugsweise bei der Landeshauptstadt Dresden für die geplanten Investitionsmaßnahmen in Höhe von insgesamt bis zu 11.000 TEuro (2016: 1.200 TEuro, 2017: 6.100 TEuro, 2018: 3.700 TEuro) aufnehmen, die sich wie folgt untergliedern:

**Krankenhaus Dresden-Friedrichstadt, Städtisches Klinikum (KHDF):**

- Darlehen zur Sicherung der Finanzierung der erforderlichen Investitionsmaßnahme "Haus P – Sanierung, Umbau und Brandschutz" in Höhe von 4.600 TEuro (20-prozentiger Eigenmittelanteil entsprechend der aktuellen Förderquote des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz, im Folgenden: SMS),
- Darlehen zur Sicherung der Finanzierung der erforderlichen Investitionsmaßnahme „Neugründung der Klinik für Neurochirurgie“ in Höhe von 1.400 TEuro (20-prozentiger Eigenmittelanteil entsprechend der aktuellen Förderquote des SMS) und
- Darlehen zur Finanzierung der erforderlichen Investitionsmaßnahme „Zusammenführung IT-Systeme“ in Höhe von 3.000 TEuro (Gesamtbedarf KHDF-Anteil, da nicht förderfähig).

**Städtisches Krankenhaus Dresden-Neustadt (KHDN):**

- Darlehen zur Finanzierung der erforderlichen Investitionsmaßnahme „Zusammenführung IT-Systeme“ in Höhe von 2.000 TEuro (Gesamtbedarf KHDN-Anteil, da nicht förderfähig).

2. Die Wirtschaftspläne 2016 ff. der Eigenbetriebe Krankenhaus Dresden-Friedrichstadt, Städtisches Klinikum und Städtisches Krankenhaus Dresden-Neustadt sind dementsprechend anzupassen und dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

**Abstimmungsergebnis:**

Zustimmung

Ja 65 Nein 0 Enthaltung 1

- |           |  |                                  |
|-----------|--|----------------------------------|
| <b>16</b> | <b>Neufassung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden für die Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen (Unterbringungssatzung)</b> | <b>V0733/15<br/>beschließend</b> |
|-----------|--|----------------------------------|

**Beschluss:**

Vertagung nach 22 Uhr

- |           |   |                                  |
|-----------|---|----------------------------------|
| <b>17</b> | <b>Veränderung des Sondervermögens des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen für das Wirtschaftsjahr 2014</b> | <b>V0905/15<br/>beschließend</b> |
|-----------|---|----------------------------------|

Der Tagesordnungspunkt 17 wird ohne Debatte behandelt.

**Abstimmung:**

Der Stadtrat stimmt der federführenden Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bildung (Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen) einstimmig mit 66 Ja-Stimmen zu.

**Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt folgende Veränderungen des Sondervermögens des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen Dresden für das Wirtschaftsjahr 2014:

1. Die in der Anlage 1 „Grundstücksliste 2014 - Abgänge“ zur Vorlage genannten Grundstücke und Gebäude sind aus dem Sondervermögen des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen Dresden herauszulösen. Die Festlegung zur weiteren Verwaltung erfolgt durch das Liegenschaftsamt.
2. Die in der Anlage 2 „Grundstücksliste 2014 - Zugänge“ zur Vorlage genannten Grundstücke sind in das Sondervermögen des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen Dresden aufzunehmen und die Verwaltung durch den Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen Dresden zu veranlassen.
3. Für die Grundstücke, die an die Landeshauptstadt Dresden übertragen werden, erhält der Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen Dresden die Buch- bzw. Verkehrswerte erstattet. Flächenpräzisierungen, bei denen ein körperliches Rückführungspotential nicht existiert, werden wertmäßig nicht ausgeglichen.
4. Die Zugänge der Grundstücke an den Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen Dresden, die nicht direkt vom Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen Dresden erworben wurden, sind als Erhöhung der Kapitalrücklage zu buchen. Aus Sicht des Steuerrechtes stellt die Übertragung der Grundstücke und Gebäude eine Einlage dar, die zu einem Zugang auf dem steuerrechtlichen Einlagenkonto des Betriebes gewerblicher Art Kindertageseinrichtungen führt.

**Abstimmungsergebnis:**

Zustimmung

Ja 66 Nein 0 Enthaltung 0

- |           |   |                                  |
|-----------|---|----------------------------------|
| <b>18</b> | <b>Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 594, Dresden-Obergohlis Nr. 1, Wohnpark Gohlis hier:<br/>1. Abwägungsbeschluss<br/>2. Satzungsbeschluss sowie Billigung der Begründung zur Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes</b> | <b>V0896/15<br/>beschließend</b> |
|-----------|---|----------------------------------|

Der Tagesordnungspunkt 18 wird ohne Debatte behandelt.

**Abstimmung:**

Der Stadtrat stimmt der federführenden Beschlussempfehlung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr einstimmig mit 66 Ja-Stimmen zu.

**Beschluss:**

1. Der Stadtrat prüft die während des Verfahrens zur Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes abgegebenen Stellungnahmen. Der Stadtrat beschließt über die Abwägung wie aus Anlage 1 a zur Vorlage ersichtlich.
2. Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass alle Verpflichtungen aus dem Durchführungsvertrag erfüllt wurden.
3. Der Stadtrat beschließt aufgrund des § 10 Abs. 1 BauGB die Aufhebungssatzung Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 594, Dresden-Obergohlis Nr. 1, Wohnpark Gohlis in der Fassung vom 3. Juni 2013, zuletzt geändert November 2015, bestehend aus dem Satzungstext (2 Blatt) sowie dem Plan (1 Blatt), und billigt die Begründung hierzu.

**Abstimmungsergebnis:**

Zustimmung

Ja 66 Nein 0 Enthaltung 0

- |           |   |                                  |
|-----------|---|----------------------------------|
| <b>19</b> | <b>Bebauungsplan Nr. 3003, Dresden-Schullwitz Nr. 3, Aspichring hier:<br/>1. Abwägungsbeschluss<br/>2. Satzungsbeschluss sowie Billigung der Begründung</b> | <b>V0971/16<br/>beschließend</b> |
|-----------|---|----------------------------------|

Der Tagesordnungspunkt 19 wird ohne Debatte behandelt.

**Abstimmung:**

Der Stadtrat stimmt der federführenden Beschlussempfehlung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr mit 57 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme und 8 Enthaltungen zu.

**Beschluss:**

1. Der Stadtrat prüft die während des beschleunigten Verfahrens nach § 13 a BauGB zum Bebauungsplan abgegebenen Stellungnahmen. Der Stadtrat beschließt über die Abwägung wie aus Anlage 1 zur Vorlage ersichtlich.
2. Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wurde.
3. Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass der Bebauungsplan durch ein vereinfachtes Beteiligungsverfahren in einem Teilbereich angepasst sowie redaktionell geändert wurde. Eine erneute öffentliche Auslegung war nicht erforderlich.
4. Der Stadtrat beschließt aufgrund des § 10 Abs. 1 BauGB den Bebauungsplan Nr. 3003, Dresden-Schullwitz Nr. 3, Aspichring, in der Fassung vom 1. Februar 2015, zuletzt geändert am 2. Februar 2016, bestehend aus der Planzeichnung mit Zeichenerklärung sowie zeichnerischen und textlichen Festsetzungen, als Satzung und billigt die Begründung hierzu.

**Abstimmungsergebnis:**

Zustimmung

Ja 57 Nein 1 Enthaltung 8

**20 Betriebsordnung Krematorium****V0957/16  
beschließend**

Der Tagesordnungspunkt 20 wird ohne Debatte behandelt.

**Abstimmung:**

Der Stadtrat stimmt der federführenden Beschlussempfehlung des Ausschusses für Umwelt und Kommunalwirtschaft (Eigenbetrieb Friedhofs- und Bestattungswesen sowie Eigenbetrieb Stadtentwässerung) einstimmig mit 66 Ja-Stimmen zu.

**Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt die Betriebsordnung der Landeshauptstadt Dresden für das Krematorium des Eigenbetriebes Städtisches Friedhofs- und Bestattungswesen Dresden (Betriebsordnung Krematorium) und setzt die Betriebsordnung der Landeshauptstadt Dresden für das Krematorium des Eigenbetriebes Städtisches Friedhofs- und Bestattungswesen Dresden vom 6. Mai 2010 außer Kraft.

**Betriebsordnung der Landeshauptstadt Dresden  
für das Krematorium des Eigenbetriebes Städtisches Friedhofs- und  
Bestattungswesen Dresden  
(Betriebsordnung Krematorium)**

**Vom 12.05.2016**

Aufgrund von § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S.146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S.349) sowie des § 20 Sächsisches Bestattungsgesetz (SächsBestG) vom 8. Juli 1994 (SächsGVBl. S.1321), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Dezember 2012 (SächsGVBl. S.725) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 12.05.2016 folgende Betriebsordnung beschlossen:

**Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Geltungsbereich und Grundsätze
- § 2 Zweck des Krematoriums, Betriebsleitung
- § 3 Betriebsräume
- § 4 Annahme von Leichen
- § 5 Wertgegenstände und Beigaben
- § 6 Särge, Sargausstattung, Bekleidung
- § 7 Einäscherung
- § 8 Bedienung der Einäscherungsanlage (Etagenöfen), Filtertechnik, Aufzüge, Sarghebebühnen, Aschemühle und Aschefilter
- § 9 Beobachtung der Einäscherung
- § 10 Behandlung von Aschen
- § 11 Übergabe der Aschekapseln
- § 12 Nachweisführung der Einäscherung
- § 13 Entgelte
- § 14 Ordnungswidrigkeiten
- § 15 Schlussbestimmungen

**§ 1 Geltungsbereich und Grundsätze**

- (1)** Diese Betriebsordnung gilt für das Krematorium Dresden-Tolkewitz.
- (2)** Das Krematorium ist ein Betrieb gewerblicher Art der Landeshauptstadt Dresden innerhalb des Eigenbetriebes „Städtisches Friedhofs- und Bestattungswesen Dresden“.
- (3)** Die Leistungen werden auf privatrechtlicher Grundlage erbracht.
- (4)** Mit der Erteilung eines Auftrages zur Einäscherung und Annahme des Auftrages durch das Krematorium Dresden-Tolkewitz wird diese Betriebsordnung Vertragsbestandteil.

**(5)** Das Krematorium Dresden-Tolkewitz garantiert einen würdevollen Umgang mit den Verstorbenen.

## **§ 2 Zweck des Krematoriums, Betriebsleitung**

**(1)** Das Krematorium dient der Einäscherung von verstorbenen Personen, Feten, Fehlgeborenen und menschlichen Überresten.

**(2)** Für den Betrieb und die Unterhaltung des Krematoriums ist die Betriebsleiterin/der Betriebsleiter des Eigenbetriebes „Städtisches Friedhofs- und Bestattungswesen Dresden“ zuständig. Sie/Er hat dafür zu sorgen, dass das mit den Einäscherungsvorgängen beauftragte Personal über die erforderliche Sachkunde verfügt. Es ist sicherzustellen, dass dem Personal der aktuelle Stand der Ofen- und Filtertechnik sowie die Erfordernisse an die Sargbeschaffenheit bekannt sind.

## **§ 3 Betriebsräume**

**(1)** Technische Betriebsräume sind: Annahme, Aufenthaltsräume für Vorarbeiterinnen/Vorarbeiter und Bestatterinnen und Bestatter, Kühlboxen und gekühlte Leichenhallen, Tiefkühlzellen, Umbettraum und Urnenlager sowie Einäscherungsanlagen mit Einfahrraum, Leitzentrale, Ascheaufbereitung, Filterstaubsammelstelle usw.

**(2)** Zu den technischen Betriebsräumen haben Betriebsfremde keinen Zutritt, außer Personen, die mit der Wartung oder sonstigen Arbeiten beauftragt sind. Die Bestattungsunternehmen haben jederzeit Zugang zur Annahme, zum Umbettraum und zum Aufenthaltsraum für Bestatterinnen/Bestatter.

**(3)** Der Umbettraum steht allen Bestatterinnen/Bestattern, die Verstorbene ins Krematorium bringen, zur Verfügung. Jede Bestatterin/jeder Bestatter ist eigenverantwortlich für die Einhaltung der Sauberkeit, der Arbeits- und Sicherheitsbestimmungen sowie des Hygieneplanes zuständig.

**(4)** In den Betriebsräumen ist die Anfertigung von Ton- und Bildaufnahmen nicht erlaubt.

**(5)** Ausnahmen zu den Festlegungen in Abs. 2 und 4 kann nur die Betriebsleiterin/der Betriebsleiter gestatten.

**(6)** Betriebsbesichtigungen sind nach vorheriger Anmeldung und in Begleitung von beauftragten Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern zulässig.

**(7)** Die Betriebsräume werden entsprechend einem Hygiene- und Reinigungsplan gesäubert und desinfiziert.

#### **§ 4 Annahme von Leichen**

**(1)** Verstorbene Personen werden nur angenommen, wenn sich die Einliefernde/der Einlieferer ausweist und die Identität der Leiche durch Vorlage der Todesbescheinigung nachweisen kann.

**(2)** Bei Annahme der Leiche ist im Einlieferungsbuch zu dokumentieren:

- a) Vor- und Nachname der eingelieferten Leiche,
- b) Name (Firma) der Einliefernden/des Einlieferers,
- c) ob und welche Wertsachen sich an bzw. bei der Leiche befinden,
- d) Einlieferdatum,
- e) Vollständigkeit der Papiere.

Die Richtigkeit der Angaben ist durch Unterschrift der Einliefernden/des Einlieferers und der/des Annehmenden im Buch zu bestätigen.

**(3)** Außerhalb der Dienstzeiten sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen ist die Anlieferung von Leichen in verschließbaren Kühlboxen der Anlieferung des Krematoriums möglich. Die anliefernden Bestattungsunternehmen erhalten dazu einen Schlüssel für das Zufahrtstor und einen Handsender für das Eingangstor zum Krematorium. Der Erhalt ist zu quittieren. Bei Verlust ist Schadenersatz zu leisten.

**(4)** Das Personal des Krematoriums kann beim Ausladen der Särge helfen. Es wird keine Haftung für dabei entstehende Schäden übernommen.

**(5)** Im Krematorium werden sämtliche Leichen bis zur Einäscherung gekühlt.

#### **§ 5 Wertgegenstände und Beigaben**

**(1)** Leichen sollen möglichst ohne Wertgegenstände eingeliefert werden. Sichtbare Wertgegenstände, die sich bei der Anlieferung an der Leiche befinden, werden mit eingeschert. Seitens der Landeshauptstadt Dresden ist für solche Wertgegenstände jegliche Haftung ausgeschlossen.

**(2)** Entfernbare äußerliche Gegenstände an Leichen gelten nicht als deren Bestandteil, sondern als Beigaben, so z. B. abnehmbare Prothesen, Brillen, Schmuck etc. Diese Beigaben sind zu entfernen, wenn sie nicht die unter § 6 Abs. 2 dieser Betriebsordnung genannten Bedingungen erfüllen.

#### **§ 6 Särge, Sargausstattung, Bekleidung**

**(1)** Leichen müssen in Holzsärgen eingeliefert werden, in denen sie auch einzuäschern sind. Wird eine Leiche aus einem zwingenden Grund in einem Sarg angeliefert, der nicht dieser Satzung entspricht, so muss die Leiche von der Einliefernden/vom Einlieferer in einen vorschriftsmäßigen Sarg umgebettet werden.



**(2)** Für Sargoberflächen und -ausstattung sowie Totenbekleidung dürfen nur Materialien verwendet werden, die bei der Verbrennung die Einhaltung der gesetzlichen Emissionswerte garantieren, die Asche der/des Toten geringstmöglich mit unverbrennbaren oder körperfremden Rückständen belasten, keine sonstigen Gefahren verursachen und den Anforderungen nach 2.1.1. der Richtlinie VDI 3891 entsprechen. Die Sarggröße darf folgende Höchstmaße nicht überschreiten:

Länge: 220 cm

Höhe: 70 cm

Breite: 80 cm

in der Mitte der Sarglängsachse.

Die Einfahrmaschinen sind für ein max. Gewicht von insgesamt (Sarg und Leichnam) 250 kg ausgelegt.

**(3)** Der Sarg muss mit einem von der Einliefernden/vom Einlieferer ausgefüllten Begleitzettel versehen sein mit folgenden Angaben:

a) Vor- und Nachname der eingelieferten Leiche,

b) Geburts- und Sterbedatum der eingelieferten Leiche,

c) letzte Wohnanschrift,

d) Sargfeier ja/nein,

e) Kennzeichnung bei ansteckenden Krankheiten bzw. Verwesung oder Fäulnis, Hinweis auf Implantate nach § 18 Abs. 4 SächsBestG,

f) Name/Firma der Einliefernden/des Einliefernden,

g) Einlieferungsdatum.

**(4)** Verstöße gegen die Absätze 1 bis 3 können zur Zurückweisung des eingelieferten Sarges führen.

## **§ 7 Einäscherung**

**(1)** Vor der Einäscherung muss

- der gelbe Totenschein,

- der Bestattungsschein des Standesamtes sowie

- die Willensbekundung der/des Bestimmungsberechtigten zur Feuerbestattung einer/eines Angehörigen oder der Auftrag zur Einäscherung einer dazu von Amts wegen befugten Behörde, wenn keine Angehörigen auffindbar sind,

- der Auftrag zur Einäscherung,

- und ggf. die Freigabe der Staatsanwaltschaft vorliegen.

**(2)** Vor der Einäscherung muss eine amtsärztliche Untersuchung durchgeführt worden sein und die Unbedenklichkeitserklärung des Gesundheitsamtes vorliegen (§ 18 b Abs. 2 SächsBestG).

**(3)** Den Zeitpunkt der Einäscherung bestimmt die Betriebsleiterin/der Betriebsleiter bzw. eine von ihr beauftragte Bedienstete/ein von ihm beauftragter Bediensteter nach Freigabe der Leiche nach der 2. Leichenschau.

**(4)** In jedem Ofen darf nur eine Leiche je Vorgang eingeäschert werden.

**(5)** Die Leiche eines totgeborenen oder bei der Geburt verstorbenen Kindes und seiner bei der Niederkunft verstorbenen Mutter können zusammen eingeäschert werden, ebenso Feten aus Schwangerschaftsabbrüchen medizinischer Einrichtungen als Sammeleinäscherung.

**(6)** Jede Einäscherung wird mit Datum/Uhrzeit (Beginn, Ende) sowie eventuellen Vorfällen, Störungen etc. aufgezeichnet.

**(7)** Über die Einäscherung von Verstorbenen mit meldepflichtigen Krankheiten entscheidet die Amtsärztin/der Amtsarzt.

**(8)** Das Bedienpersonal im Krematorium sichert:

- ordnungsgemäße Vorbereitung des Sarges,
- Führung eines Ofenbuches,
- keine Vermischung von Aschen,
- Aufbereitung der Asche für die Aschemühle,
- Kontrolle des Nummernsteines und
- Kennzeichnung der Urne.

### **§ 8 Bedienung der Einäscherungsanlage (Etagenöfen), Filtertechnik, Aufzüge, Sarghebebühnen, Aschemühle und Aschefilter**

**(1)** Die Einäscherungsanlagen müssen den immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen entsprechen.

**(2)** Die Bedienung der vorgenannten Technik hat entsprechend der Betriebsanleitung der Herstellerin/des Herstellers zu erfolgen. Die Bedienung der technischen Anlagen darf nur durch eingewiesenes und für die Einäscherung qualifiziertes Personal erfolgen.

**(3)** Über die bei der Einäscherung anfallenden Filterstäube, deren Lagerung und Entsorgung werden Nachweise geführt.

**(4)** Störungen sind umgehend der Betriebsleiterin/dem Betriebsleiter zu melden. Die Behebung erfolgt entsprechend der Bedienungsanleitungen. Ist eine Behebung nicht möglich, ist die Herstellerfirma zu benachrichtigen.

**(5)** Für die technischen Einrichtungen werden Wartungsverträge geschlossen. Die Wartungsintervalle sind unbedingt einzuhalten.

### **§ 9 Beobachtung der Einäscherung**

**(1)** Der Einäscherung dürfen nur Personen beiwohnen, die im Krematorium beschäftigt sind.

**(2)** Personen, die ein begründetes Interesse nachweisen, kann die Beobachtung erlaubt werden. Die Genehmigung hierzu erteilt die Betriebsleiterin/der Betriebsleiter bzw. eine von ihr beauftragte Bedienstete/ein von ihm beauftragter Bediensteter.

## § 10 Behandlung von Aschen

**(1)** Nach erfolgter Einäscherung von Verstorbenen verbleiben die nicht magnetischen Metalle (Gold, Silber, Platin, Palladium) in der Asche.

**(2)** Metallische Kremationsrückstände (z. B. künstliche Gelenke, Sargmetalle u. ä.) werden von der Asche der Verstorbenen getrennt und einer stofflichen Verwertung zugeführt. Sollte es aus physikalisch-technischen Gründen zu einer Anhaftung von nichtmagnetischen Edelmetallen (Gold, Silber, Platin, Palladium) an magnetische Sargmetalle (Sargnägel, Sargkrampen) kommen, so können auch diese Stoffe verwertet werden.

**(3)** Auf Verlangen, werden die entsprechenden Implantate der/dem Bestattungspflichtigen ausgehändigt.

**(4)** Der Erlös aus der stofflichen Verwertung ist als Kostendeckungsbeitrag für das Einäscherungsentgelt zu verwenden.

**(5)** Die Aschekapseln stellt das Krematorium zur Verfügung. Ein Nummernstein, auf welchem sich die Einäscherungsnummer der Verstorbenen/des Verstorbenen befindet, wird jeder Kapsel beigefügt. Es erfolgt keine Teilung der Aschereste.

**(6)** Die Deckel aus dauerhaftem Material, mit denen die Behältnisse verschlossen werden, enthalten folgende Kennzeichnung:

Krematorium Dresden,  
Einäscherungsnummer (identisch mit Nummernstein),  
Vor- und Nachname der/des Verstorbenen,  
Geburtsdatum der/des Verstorbenen,  
Sterbedatum der/des Verstorbenen.

## § 11 Übergabe der Aschekapseln

**(1)** Die Übergabe der Urnen ist nach Vorlage des Urnenaufnahmescheines vom Friedhof möglich:

- direkt an Bestattungsunternehmer,
- durch Einstellen in das Postfach in der Schließfachanlage im Krematorium,
- durch den Postversand oder
- Überführung auf den Friedhof.

Der Bestattung kann in der Urnenschließfachanlage ein Fach zugewiesen werden, welche die abgeforderten Aschekapseln zu jeder Tages- und Nachtzeit aus dem Schließfach entnehmen kann.

Für die Herausgabe der Urne hat die/der Übernehmende mit Angabe des Datums und seiner/ihrer Unterschrift zu bestätigen.

**(2)** Die Bestattungsunternehmen sind verpflichtet, die Urne nur an die/den vom Krematorium bezeichneter/n Empfängerin/Empfänger zu übergeben bzw. zu übersenden.

**(3)** Der Urnenversand per Post erfolgt ausschließlich nach schriftlicher Anforderung der zuständigen Friedhofsverwaltung des Beisetzungsortes.

Der Urne sind die Einäscherungsurkunde und der Urnenaufnahmeschein des Friedhofs oder bei Seebestattungen die Genehmigung beizufügen.

## **§ 12 Nachweisführung der Einäscherung**

**(1)** Zu allen durchgeführten Einäscherungen ist ein elektronisches Einäscherungsverzeichnis zu führen. Dabei sind folgende Angaben zu erfassen:

- Bestattungsunternehmen,
- Einäscherungsnummer,
- Vor- und Nachname/-n der/des Verstorbenen,
- Geburtstag und -ort,
- Todestag und Sterbeort,
- letzter Wohnort,
- standesamtliche Beurkundung (Standesamt mit Sterbebuchnummer),
- Tag der Einäscherung,
- Beisetzungsort der Asche.

**(2)** Das Verzeichnis ist mit den Genehmigungen, Bescheinigungen und Nachweisen mindestens 30 Jahre aufzubewahren. Danach sind die Unterlagen dem Stadtarchiv der Landeshauptstadt Dresden zur Archivierung zu übergeben.

## **§ 13 Entgelte**

**(1)** Die Durchführung der Einäscherung ist entgeltpflichtig.

**(2)** Die Entgelte richten sich nach der Entgeltordnung Krematorium des Eigenbetriebes „Städtisches Friedhofs- und Bestattungswesen Dresden“ der Landeshauptstadt Dresden. Die privatrechtlichen Entgelte sind der Preis für die erbrachten Leistungen des Krematoriums Tolkewitz und dienen der Abdeckung der Kosten des laufenden Betriebes. Steuerliche Sachverhalte sind zu berücksichtigen.

**(3)** Schuldnerin/Schuldner der Kosten ist die Auftraggeberin/der Auftraggeber der Einäscherung.

## **§ 14 Ordnungswidrigkeiten**

**(1)** Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 2 die Betriebsräume ohne Genehmigung betritt,
2. entgegen § 3 Abs. 4 Bild- und Tonaufnahmen der Betriebsräume anfertigt oder vertreibt,
3. entgegen § 4 Abs. 1 und 3 eine Leiche außerhalb der Dienstzeit anliefert, deren Identität nicht ersichtlich ist,
4. entgegen § 6 Abs. 1 und 2 Särge, Sargausstattung und Totenbekleidung anliefert, welche zu erhöhten Emissionswerten führt.

**(2)** Ordnungswidrigkeiten können nach § 124 Abs. 2 SächsGemO mit einer Geldbuße bis zu 1 000,00 EUR geahndet werden.

**(3)** Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Landeshauptstadt Dresden.

## **§ 15 Schlussbestimmungen**

**(1)** Diese Betriebsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

**(2)** Gleichzeitig tritt die Satzung der Landeshauptstadt Dresden für das Krematorium des Eigenbetriebes Städtisches Friedhofs- und Bestattungswesen Dresden (Krematoriumssatzung) vom 6. Mai 2010 außer Kraft.

Dresden,

Dirk Hilbert  
Oberbürgermeister

## **Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO**

Sollte diese Verordnung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Verordnung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Verordnung verletzt worden sind,
3. die Oberbürgermeisterin dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dresden,

Dirk Hilbert  
Oberbürgermeister

**Abstimmungsergebnis:**

Zustimmung  
Ja 66 Nein 0 Enthaltung 0

<b>21</b>	<b>Mitgliedschaft der Stadt Dresden in der UNESCO-Städtekoalition gegen Rassismus</b>	<b>A0167/15 beschließend</b>
-----------	---	----------------------------------

**Beschluss:**

Vertagung nach 22 Uhr

<b>25</b>	<b>Vergabenummer: 5020/16 Hochwasserschadensbeseitigung 2013 - Schadensbeseitigung Tunnel Neustädter Markt B0024</b>	<b>V1105/16 beschließend</b>
-----------	--	----------------------------------

**Herr Stadtrat Kaden** mahnt an, dass die Vergabe nicht aus sachlichen Gründen in den Stadtrat gehoben worden wäre. Er bezeichnet dieses Verhalten als Unsitte. Er erinnert, dass bereits am 22. Januar 2015 im Stadtrat beschlossen wurde, wie mit dem Tunnel auf der Neustädter Seite zu verfahren sei. Durch die starke Beschädigung des Hochwassers 2013 solle er nicht weiter betrieben werden. Es hätte ein eindeutiges Votum gegeben. Dies gelte es nun umzusetzen. Das bedeutet, dass die Verwaltung versuche Bau-Firmen zu finden, eine Ausschreibung zu fertigen und Bauleistungen zu beschaffen. Nur gelegentlich würde der Rat in Form des Ausschusses für Wirtschaftsförderung nochmals um Zustimmung gebeten, wenn die Größe des Projektes es rechtfertigt. Es würde dann aber nur die Vergabe an sich behandelt werden, nicht die Themen an sich. Das Vergaberecht sei Inhalt. In diesem Fall hätte es keinerlei Zweifel an dem Vergabeverfahren gegeben. Hier wolle man nur durch die „Hintertür“ die Entscheidung von Januar 2015 torpedieren. Diese eingangs als Unsitte bezeichnete Methode würde immer häufiger vorkommen. Heute habe er in der Zeitung gelesen, dass Herr Stadtrat Schulze dies ähnlich sehe. Das begrüßt er und wünscht sich, dass er in der Meinung konsistent bleibe. Darüber hinaus müsse das Unternehmen, welches die Ausschreibung gewonnen hat, den Zuschlag und die Bauleistung erhalten. Darauf hätte das Unternehmen Anspruch. Er hält es für verwerflich, dass getroffene Entscheidungen wieder in Frage gestellt würden. Das stünde nicht für die Verlässlichkeit des Stadtrates.

**Herr Stadtrat Engemaier** entgegnet, dass bei heutiger Ablehnung der Vergabe eine aufschiebende Wirkung entstünde und es den Tunnel für eine gewisse Zeit rette. Es ebne den Weg eine andere Entscheidung zu treffen und ggf. einen Stadtratsbeschluss aufzuheben. Er gibt zu, dass bereits viele Diskussionen zum Thema stattgefunden hätten. Manchmal täte es Not sich den Spiegel vorzuhalten. Zum Beispiel den der überregionalen Presse. Er dankt dem Norddeutschen Rundfunk, dass er kurz den Beitrag zeigen dürfe. Er zeigt einen Ausschnitt aus der Sendung „Extra 3“, ausgestrahlt am 30.03.2016, um 22:50 Uhr zum Thema ([http://www.ndr.de/fernsehen/sendungen/extra\\_3/Realer-Irrsinn-Fussgaengertunnel-dicht-in-Dresden,extra11126.html](http://www.ndr.de/fernsehen/sendungen/extra_3/Realer-Irrsinn-Fussgaengertunnel-dicht-in-Dresden,extra11126.html)).

**Herr Stadtrat Löser** stellt klar, dass die Medien nur auf einen Skandal aus und einige Fakten in dem Filmausschnitt ausgelassen worden wären. Eine Ausschreibung erfolgte und Baubeginn wäre am 30. Mai 2016. Er begründet die Entscheidung der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen für die Verfüllung des Tunnels damit, dass die Wahrscheinlichkeit eines weiteren Hochwassers nicht gering sei und Fördermittel sicher nicht abermals abgerufen werden könnten. Man hofft, dass mit diesen Fördergeldern eine dauerhafte oberirdische Querung möglich sei. Im Fall der Ablehnung der Vergabe, werde der Tunnel weder saniert noch verfüllt und die Mittel verfallen. Er spricht sich klar für die Kontinuität von Politik aus. Es gibt einen schmalen Grad zwischen populär und Populismus und heute entscheidet man, auf welcher Seite man stünde. Er führt an, dass sich heute keiner mehr nach dem Tunnel am Pirnaischen Platz sehnen würde. Er bittet alle Fraktionen um Zustimmung.

**Herr Bürgermeister Schmidt-Lamontain** referiert, dass die Grundlage des Verwaltungshandelns die Aussage des Freistaates Sachsens gewesen wäre eine klare Entscheidung zu treffen, ob es eine ober- oder unterirdische Querung geben soll. Der Grundsatzbeschluss des Stadtrates zur Verfüllung des Tunnels und die oberirdische Querung hätte man bereits im Januar 2015 getroffen. Die angesprochene Barrierefreiheit sei nur bedingt gegeben. Die 70 m langen Rampen zur Benutzung des Tunnels mit einer Steigung von 6 Prozent wären für Rollstuhlfahrer nicht unwesentlich. Den Stadtratsbeschluss setzte die Verwaltung um, in dem sie den Antrag auf Förderung stellte und im Juni den positiven Bescheid erhielt. Die Möglichkeit den Bescheid zu ändern bestünde nicht. Die Petition zum Erhalt des Tunnels wäre im Stadtrat ebenso abfällig beschieden worden, demzufolge schrieb man die Leistungen aus. Auch würden die Kosten, wie im Beitrag von „Extra 3“ geschildert, nicht so hoch ausfallen. Wenn die Vergabe heute abgelehnt werden würde, müsste man das Fördergeld zurückgeben. Um in irgendeiner Art und Weise tätig werden zu können, müsse die Stadt die komplette eigene Finanzierung übernehmen. Hier erwarte er Vorschläge des Stadtrates. Damit erreiche man lediglich den Status quo. Rampen und Kunstwerke würden vorerst nicht entfernt, um die Situation zu entspannen. Eine schriftliche Anfrage von Herrn Stadtrat Schollbach für die jährlichen Betriebskosten des Tunnels wurde mit 46.000 Euro beantwortet, wohingegen eine oberirdische Lösung nur 27.000 Euro kosten würde.

**Herr Stadtrat Thiele** meint, dass eine inhaltliche Debatte heute nicht zu führen sei. Der einseitige Film helfe bei keiner Entscheidung. Er richtet einen Appell an die SPD-Fraktion, dass sie ihr Abstimmungsverhalten noch mal überdenke. Er gibt zu bedenken, ob bei sachlichen Entscheidungen Satire hilfreich wäre.

**Herr Stadtrat Zastrow** stimmt Herrn Stadtrat Kaden zu. Dennoch begründet es die Ablehnung der Vergabe damit, dass die Probleme des Zentrums auf der Neustädter Seite nicht angefasst werden würden. Es gebe verfallene Fassaden, einen Brunnen, welcher trotz Sanierung nicht in Betrieb ist, der Keramikbrunnen verfallende ebenfalls. Er vermisse das Konzept der Stadtverwaltung. Er sehe nicht, dass das Narrenhäusl aufgebaut werde. Die FDP/FB-Fraktion werde nicht zustimmen.

**Herr Stadtrat Engemaier** knüpft an seinen ersten Redebeitrag an. Das Video lasse natürlich Informationen aus. Die Frage wäre jedoch, ob es die Situation am Platz verbessert. Er verneint. Für das Land gelte die Verfüllung lediglich als Stützbauwerk des darüber befindlichen Fußgängerweges. Darüber hinaus führt es dazu, dass für die Tunnelverbindung eine Zweckbindung bestünde, welche uns bei der Neugestaltung des Platzes auf die Füße falle. Fußgänger wären wesentlich sicherer durch die unterirdische Querung.

6 Prozent entsprächen der maximalen Steigung für Rollstuhlfahrer. Er korrigiert Herrn Bürgermeister Schmidt-Lamontain bezüglich der Finanzierung, denn die Mittel für die Instandsetzung des Tunnels wären im Haushalt eingestellt.

**Frau Stadträtin Muth** fragt, ob es nicht besser wäre eine Entscheidung im letzten Moment zu überdenken, als diese später zu bereuen. Die Verfüllung sei in ihren Augen Steuergeldverschwendung und Zerstörung öffentlichen Eigentums. Der Bilanzwert ohne Tunnel würde sinken. Passanten hätten die Wahl, ob sie an der Ampel warten oder die unterirdische Querung nutzen können. Sie zitiert aus den Bedingungen für die Gelder der Hochwasserschadensbeseitigung: „Die errichteten Bauwerke müssen mindestens 10 Jahre Bestand haben.“ Sie behauptet, dass das die Neugestaltung des Neustädter Marktes behindere. Wenn man an den Lichtsignalanlagen etc. arbeiten würde, müsse an diesem Punkt das Fördergeld zurückgegeben werden.

**Herr Stadtrat Bartels** bemerkt, dass es im Wahlkreis Mobschatz ein Tunnel für Schulkinder geben solle. Mit Zustimmung der Stadt. Das stünde im Widerspruch zu der Verfüllung des Durchganges. Er berichtet von einem Gespräch mit Herrn Albrecht Buttolo, welcher sich stets mit vom Hochwasser betroffenen Regionen ausgetauscht habe. Dort würden bei anstehendem Hochwasser gefährdete Bereiche geräumt und mit sauberem Trinkwasser gefüllt. Nach Rückgang des Hochwassers pumpe man das Trinkwasser ab und die Gänge, Keller etc. wären benutzbar. Eine Möglichkeit den Tunnel zu erhalten.

**Herr Stadtrat Wirtz** begründet seine Überlegungen der Ablehnung damit, dass es sich um viel Geld handle. Eine Erstellung dieses Ingenieur-Bauwerks würde 5 Mio. Euro betragen. Das soll nun vernichtet werden, weil der Durchgang einen Schaden von unter 10 Prozent seines Wertes erhalten habe. Derartige Verschwendung von, auch ökologischen, Ressourcen halte er für Wahnsinn. Dass Fußgänger sich über Bahnschienen besser fortbewegen würden sehe er nicht. Den Tunnel könne jeder in seinem Tempo durchqueren. Die oberirdische Lösung bürge zu viel Stau-Potential. Er lehne die Vergabe ab.

**Herr Stadtrat Matthis** spricht sich dagegen aus, dass die Diskussion auf der Ebene der Ideologie (der autogerechten Stadt) geführt werde. Durchgänge wären nicht behindertengerecht, schwierig für Kinderwagen und schlichtweg hässlich. Doch bei dem Neustädter Tunnel wäre all dies nicht gegeben. Alternativen wären nicht überzeugend. Die Aussage von Herrn Prof. Koettnitz wäre auch zu korrigieren. Es stimme nicht, dass das Land nur die Verfüllung gewollt hätte.



**Herr Stadtrat Gilke** gibt bekannt, dass die Fraktion Alternative für Deutschland die Vorlage ablehne.

**Herr Stadtrat Kaden** ergänzt, dass die Prüfung einer Vergabe nicht emotional sei. Man prüft, schätzt ein und erhalte ein Ergebnis. Diese Prüfungsfragen wäre nicht behandelt worden. Er geht auf Frau Muth ein. Sie hätte gesagt, dass noch keine Fakten geschaffen worden wären. Seiner Auffassung nach, wäre dies eine völlige Fehleinschätzung. Sicher wäre noch kein Stein versetzt worden, aber es gibt bereits einen Stadtratsbeschluss und ein Vergabeverfahren ist eingeleitet. Man sei an Recht und Gesetz gebunden. Ein Vergabeverfahren könne man nur aufheben, wenn es kein Angebot gibt oder wenn die Ausschreibung geändert werden muss. Laut Vorlage ist beides nicht der Fall. Schwerwiegende Gründe gegen das Verfahren liegen laut Rechtsprechung auch nicht vor. Beteiligte Firmen hätten in Erwartung auf den Zuschlag Arbeit und Geld investiert. Schadensersatz müsse gezahlt werden. Der Aufwand für die Erstellung der Vergabe-Unterlagen und den entgangenen Gewinn müsse entsprechend ersetzt werden. Die Bieterschaft werde so geschützt. Diese Folgen möchte er gern vermeiden. Der Oberbürgermeister werde auf jeden Fall den Widerspruch zu diesem ablehnenden Beschluss prüfen und das Thema aufrufen.

**Frau Stadträtin Müller** widerspricht Herrn Stadtrat Gilke, dass die Verwaltung den Stadtrat vor eine vollendete Tatsache gestellt habe. Monatelang wurde dieses Thema diskutiert. Sie schildert den Werdegang und stellt klar, dass der Rat die Entscheidung getroffen habe.

**Herr Stadtrat Engler** zweifelt an, dass die Verfüllung für die Entwicklung des Raumes Neustädter Markt richtig wäre.

#### **Abstimmung:**

Der Stadtrat lehnt die federführende Beschlussempfehlung des Ausschusses für Wirtschaftsförderung mit 30 Ja-Stimmen, 35 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung ab.

**Herr Oberbürgermeister Hilbert** stellt den Geschäftsordnungsantrag auf Wiederholung der Zählung als namentliche Abstimmung.

Der Stadtrat lehnt die federführende Beschlussempfehlung des Ausschusses für Wirtschaftsförderung in namentlicher Abstimmung mit 32 Ja-Stimmen, 35 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung ab.

Nach Abstimmung des Tagesordnungspunktes 25 regt **Herr Oberbürgermeister Hilbert** an, dass aufgrund der vorangeschrittenen Zeit die Stadtratssitzung beendet werde oder Tagesordnungspunkt 12 oder Tagesordnungspunkt 19 noch behandelt werde.

**Herr Stadtrat Thiele** beantragt die Behandlung des Tagesordnungspunktes 19. Da er der einzige Redner zu diesem Tagesordnungspunkt sei, ziehe er seinen Redebeitrag zurück.

**Frau Stadträtin Barkow** beantragt die Behandlung des Tagesordnungspunktes 8.

**Herr Oberbürgermeister Hilbert** schlägt vor, dass zunächst Tagesordnungspunkt 19 aufgerufen werde, da dieser ohne Debatte behandelt werde. Im Anschluss könne sodann der Tagesordnungspunkt 8 behandelt werden.

Seitens der Stadträtinnen und Stadträte bestehen gegen diesen Vorschlag keine Einwände.

**Beschluss:**

Die Vorlage wird abgelehnt.

**Abstimmungsergebnis:**

Ablehnung

Ja 32 Nein 35 Enthaltung 1

**27 Übertragung der investiven Budgetreste vom Haushaltsjahr 2015  
nach 2016**

**V1083/16  
zur Information**

Die Informationsvorlage V1083/16 des Tagesordnungspunktes 27 wurde an den Stadtrat ausgereicht und bedarf keiner Behandlung.

**Abstimmungsergebnis:**

zur Kenntnis genommen

Dirk Hilbert

Stefanie Pallmann  
Schriftführerin

Marlene Voigt  
Schriftführerin

Jens Matthis  
Stadtrat

Steffen Kaden  
Stadtrat